

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 28, Nr. 6, Frankfurt (Oder), 05. Juli 2017

### INHALTSVERZEICHNIS:

#### Amtlicher Teil

1. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ S. 56
2. RICHTLINIE der Stadt Frankfurt (Oder) zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (Kita-Finanzierungsrichtlinie) S. 59
3. Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) S. 64
4. Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder) S. 67
5. Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) – Sondernutzungssatzung – vom 06.01.2015 S. 76
6. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Frankfurt (Oder) (Straßenbaubeitragsatzung – SBBS) S. 79
7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-003 „Logistikzentrum am KV-Terminal“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 90
8. Öffentliche Bekanntmachung 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Information über den abschließenden Beschluss vom 08.06.2017 S. 91
9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 91
10. Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Sitzung am 08.06.2017 S. 95
11. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Teileinziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder) Mühlenweg, Flur 153, Flurstück 176 (Tunneldurchfahrt der Deutschen Bahn) S. 98
12. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder) Lebuser Mauerstraße 01-03 und Schulstraße 17, Flur 29, Flurstück 136 S. 99
13. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder) Parkplatz Beckmannstraße, Flur 22, Flurstück 23 S. 100

#### Ende des Amtlichen Teils

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister  
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten  
Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe  
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print  
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

## AMTLICHER TEIL

**Betriebsatzung für den Eigenbetrieb  
„KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“**

Auf Grund der §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der geltenden Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung 08.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

## Rechtsstellung und Name

- (1) Die kommunalen Einrichtungen Musikschule, Stadt- und Regionalbibliothek, Städtisches Museum Viadrina sowie die Volkshochschule werden in einem organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammengefasst und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“.

## § 2

## Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgaben des Eigenbetriebes ist im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzung die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung. Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Eigenbetrieb Kulturbetriebe Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschafft und überlässt.
- (2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen als Teilbetriebe des Eigenbetriebs.
- (3) Die Teilbetriebe werden jeweils als eigener Geschäftsbereich, mit einem eigenen Teil im Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen dieser Satzung geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (5) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt (Oder) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhält bei Auflösung oder bei Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Beschlüsse, die die begünstigte Verwendung des Vermögens festlegen, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 3

## Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital ausgestattet. Sachanlagen sind angemessen zu bewerten.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird gemäß § 10 Abs. 3 EigV abgesehen.

## § 4

## Zuständige Organe

Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung
2. Werksausschuss
3. Oberbürgermeister
4. Werkleitung

## § 5

## Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Ersten Werkleiter und den Leitern der unter § 1 genannten Einrichtungen. Die Werkleiter werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Der Erste Werkleiter entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten in der Werkleitung. Die Aufgaben der Kulturförderung obliegen dem Ersten Werkleiter. Zur Unterstützung des Ersten Werkleiters besteht das Kulturbüro.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die BbgKVerf, EigV oder diese Betriebsatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses obliegen der Werkleitung insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die der Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind, insbesondere:
  1. die Organisation der Betriebsführung,
  2. der innerbetriebliche Personaleinsatz,
  3. der Einkauf von laufend benötigten Materialien und Rohstoffen,
  4. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen,
  5. Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen,
  6. der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen,
  7. Abschluss der Lieferverträge mit den Abnehmern,
  8. der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (bzw. Mahnungen etc.),
  9. bis 10.000 € vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffungen.
- (4) Die Werkleitung ist zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in den personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten tätig, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist. Somit ist die Werkleitung insbesondere zuständig für:
  1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung und/oder
  2. Urlaubsgewährung und/oder
  3. Arbeitszeitregelung.
- (6) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Die Werk-

leitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss vierteljährig einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Fortgang der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich zu unterrichten.

- (7) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 Satz 3 EigV. Der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind Mehraufwendungen unabweisbar und waren sie unvorhersehbar, tritt an die Stelle der Zustimmung die Unterrichtung des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses.
- (8) Für die Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Vorschriften anzuwenden.
- (9) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung und die Vertretung innerhalb der Werkleitung mit Zustimmung des Werksausschusses durch einen Geschäftsverteilungsplan. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

**§ 6  
Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Erste Werkleiter vertritt gemeinsam mit dem Werkleiter, dessen Teilbetrieb berührt wird, die Stadt Frankfurt (Oder) in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern die BbgKVerf oder die EigV nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Werkleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragen. Sie soll die zur Vertretung des Eigenbetriebes Berechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt machen.
- (3) Erklärungen, die verpflichtend wirken sollen, bedürfen der Schriftform und sind vom Oberbürgermeister und dem Ersten Werkleiter abzugeben. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung des Eigenbetriebes entscheidet die Werkleitung nach Maßgabe der Regelungen des § 5 der Eigenbetriebssatzung. § 57 Abs. 4 BbgKVerf gilt entsprechend.

**§ 7  
Werksausschuss**

- (1) Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb setzt sich zusammen aus 12 Mitgliedern. Von der Stadtverordnetenversammlung werden gewählt:
  - 10 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
  - 2 Beschäftigte des Eigenbetriebes.
 Die Mitglieder des Werksausschusses sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen.
- (2) Die Einberufung des Werksausschusses erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Werkleitung, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Sie erfolgt schriftlich, d. h. unter Angabe von Tag und Uhrzeit sowie Ort der Sitzung und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann die Ladung auf 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag – der Tag der Absendung nicht mitgerechnet – verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Öffentlichkeit ist über Zeit und Ort der Ausschusssitzung in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (3) Beschlussfähig ist der Werksausschuss, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Werksausschusses anwesend ist. Der Werksausschuss fasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen Beschlüsse. Beschlüsse des Werksausschusses oder deren wesentlicher Inhalt

sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

- (4) Die Mitglieder des Werksausschusses wählen aus der Reihe der Stadtverordneten im Werksausschuss den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in aus oder legt diese/r sein/ihr Mandat nieder, so hat der Werksausschuss unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (5) An den Sitzungen nimmt die Werkleitung teil. Sie hat das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

**§ 8  
Aufgaben des Werksausschusses**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.
- (3) Der Werksausschuss ist für die Beratung und Beschlussfassung der Förderung freier Projekte (gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2) nach Gegenstand und Höhe zuständig. Derartige Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, sofern die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes dies zulässt und etwaige erforderliche Mittel der Stadt Frankfurt (Oder) haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (4) Der Werksausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffung, soweit die Beschaffungskosten im Einzelfall 10.000 € überschreiten und 25.000 € nicht überschreiten.

**§ 9  
Sitzungsgeld für den Werksausschuss**

Die Mitglieder des Werksausschusses erhalten eine entsprechende Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen mit der Tätigkeit des Werksausschusses ergibt. Die Entschädigung sowie alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Werksausschusses trägt der Eigenbetrieb.

**§ 10  
Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV:
  1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes,
  2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife, Gebühren und Entgelte,
  3. den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderungen des Wirtschaftsplanes,
  4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
  5. die Entlastung der Werkleitung,
  6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb.
- (2) Darüber hinaus ist sie neben den Zuständigkeiten aus § 28 BbgKVerf insbesondere zuständig für:
  1. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 106 Abs. 2 BbgKVerf,
  2. die vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffung, soweit die Beschaffungskosten im Einzelfall 25.000 € überschreiten.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

**§ 11**

**Stellung des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung gemäß § 9 Abs. 1 der EigV Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Oberbürgermeister ist gemäß § 61 Abs. 2 BbgKVerf Dienstvorsetzter und Vertreter des Arbeitsgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. § 5 Abs. 5 dieser Betriebsatzung bleibt unberührt.
- (3) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss gemäß § 5 Abs. 3 der EigV über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Oberbürgermeister muss gemäß § 9 Abs. 2 EigV anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 58 BbgKVerf.

**§ 12**

**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i. S. d. § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt (Oder).
- (4) Die Bestimmungen des § 19 EigV sind zu beachten.

**§ 13**

**Wirtschaftsplan**

- (1) Für den Eigenbetrieb ist durch die Werkleitung ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 14 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind die Anlagen gemäß § 14 Abs. 2 EigV beizufügen. Der Vorbericht hat den Wirtschaftsplan näher zu erläutern. Bei der Erstellung der Finanzplanung ist § 72 BbgKVerf zu beachten. Die Formblätter und Muster der EigV sind zu verwenden.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 EigV vorliegen. Die ist u. a. dem Fall, wenn der § 10 Abs. 2 Nr. 3 Eigenbetriebssatzung zur Anwendung kommt.

**§ 14**

**Zahlungsverkehr**

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet. Somit ist der Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ in den Belangen der Kassenwirtschaft selbständig (bare und unbare Zahlungsvorgänge, Kontoeröffnung, -führung und -auflösung).

**§ 15**

**Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung**

- (1) Die Werkleitung stellt für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss auf. Entsprechend § 21 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. Der

Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und von allen Mitgliedern der Werkleitung zu unterzeichnen.

- (2) Für die Jahresabschlussprüfung finden die § 106 BbgKVerf und §§ 27, 30 bis 33 EigV Anwendung. Die Jahresabschlussprüfung soll bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

**§ 16**

**Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie**

vergleichsweise Regelungen von Forderungen

- (1) Für Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bildet die „Dienstanweisung zur Satzung über Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder)“, derzeit gültige Fassung vom 10. April 2000, 11. Jahrgang, Nr. 1 sowie die „Anweisung zur Niederschlagung von Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder)“ vom 01.08.2011, die Grundlage.
- (2) Über Stundungen von Forderungen entscheidet:
- bei Beträgen im Einzelfall bis zu 2.500 € die Werkleitung,
  - bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 50.000 € der Werksausschuss,
  - bei Beträgen im Einzelfall über 50.000 € der Oberbürgermeister.
- (3) Über befristete Niederschlagungen von Forderungen entscheidet:
- bei Beträgen im Einzelfall bis zu 2.500 € die Werkleitung,
  - bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 25.000 € der Werksausschuss,
  - bei Beträgen im Einzelfall über 25.000 € der Oberbürgermeister.
- (4) Über unbefristete Niederschlagungen von Forderungen entscheidet:
- bei Beträgen im Einzelfall bis zu 500 € die Werkleitung ,
  - bei Beträgen im Einzelfall über 500 € bis zu 25.000 € der Werksausschuss,
  - bei Beträgen im Einzelfall über 25.000 € der Oberbürgermeister.
- (5) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:
- bei Beträgen im Einzelfall bis 2.500 € der Werksausschuss,
  - bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 10.000 € der Oberbürgermeister,
  - bei Beträgen im Einzelfall über 10.000 € die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.
- (6) Über den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder Rechtsverzicht des Eigenbetriebes bewirkt wird, entscheidet:
- bei Beträgen im Einzelfall bis 5.000 € der Werksausschuss,
  - bei Beträgen im Einzelfall über 5.000 € bis zu 100.000 € der Oberbürgermeister,
  - bei Beträgen im Einzelfall über 100.000 € die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.

**§ 17**

**Inkrafttreten**

Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ vom 14. Juni

2012 und die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE Stadt Frankfurt (Oder) vom 11.12.2014 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 28.06.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

## RICHTLINIE

### der Stadt Frankfurt (Oder) zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (Kita-Finanzierungsrichtlinie)

beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 08.06.2017

#### Rechtsgrundlagen

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
  - Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG)
  - Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV)
  - Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV)
- in der jeweils gültigen Fassung.

#### Inhaltsübersicht

1. Grundsätze
2. Voraussetzungen
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuschussbereich I – Kosten für das notwendige pädagogische Personal
5. Zuschussbereich II – Kosten für die Gebäude – und Anlagenbewirtschaftung
6. Zuschussbereich III -Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind
7. Sonderbedarf
8. Abfindungszahlungen
9. Eigenleistung des Trägers
10. Qualitätssicherung unter Beachtung der Grundsätze elementarer Bildung
11. Antrags- und Abrechnungsverfahren
12. Kosten für die Unterbringung von Kindern aus anderen Gemeinden
13. Inkrafttreten

Anlage: Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten

## 1. Grundsätze

- 1.1. Gem. § 16 Abs.1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Stadt Frankfurt (Oder) als kreisfreie Stadt nimmt zugleich die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde wahr. Mit der Anwendung dieser Richtlinie kommt die Stadt ihrem gesetzlichen Auftrag zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote nach § 16 KitaG im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach.
- 1.2. Als Träger im Sinne dieser Richtlinie kommen alle in § 14 Abs.1 KitaG Genannten (außer der Gemeinde) in Betracht.
- 1.3. Der Träger wird durch den Zuschuss nach dieser Richtlinie in die Lage versetzt, Kindertagesstätten nach Maßgabe des KitaG im Rahmen eines bedarfsgerechten Angebotes gemäß der Kita-Bedarfsplanung der Stadt Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben.
- 1.4. Die Stadt Frankfurt (Oder) kann den Träger gemäß § 16 Abs. 1 KitaG von der Finanzierung der Kindertagesstätte ganz oder teilweise ausschließen, wenn er nicht die Voraussetzungen des KitaG erfüllt oder die Kindertagesstätte nicht grundsätzlich alle Kinder unabhängig von ihrer sozialen Lage, Herkunft, Sprache, Nationalität, Religion und Weltanschauung aufnimmt.

- 1.5. Die Stadt Frankfurt (Oder) bezuschusst nach dieser Richtlinie in zwei Stufen:

- Stufe 1 (nach § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 KitaG) – Standardfinanzierung
- Stufe 2 (nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG) – angemessene Individualfinanzierung (erhöhter Zuschuss)

Wenn der Träger trotz sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, die Einrichtung dem Gesetz entsprechend zu betreiben, so soll der Zuschuss nach der Maßgabe des § 16 Abs. 3 KitaG erhöht werden. Der Träger hat dann alle ihm tatsächlich entstandenen Betriebskosten für das vergangene Jahr nachzuweisen. Die Stadt entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein erhöhter Bedarf anerkannt werden kann.

Kriterien der Sparsamkeit sind insbesondere:

1. rechtzeitige und vollständige Erhebung aller Einnahmen für die Kindertagesstätte,
2. der zweckgebundene Einsatz aller Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb der jeweiligen Kindertagesstätte sowie der buchmäßige Nachweis auf der Grundlage eines zahlungsbegründenden Beleges bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto.

## 2. Voraussetzungen

- 2.1. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie sind:

- a) die Betreuung einer Kindertagesstätte auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg,
- b) das Vorliegen einer für den Betrieb der Kindertagesstätte gültigen Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII – KJHG –,
- c) die Aufnahme der Kindertagesstätte in den Kita-Bedarfsplan der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 80 SGB VIII – KJHG – und § 12 KitaG,
- d) der prinzipiell uneingeschränkte Zugang zur Einrichtung für jedes Frankfurter Kind, ohne dass die Betreuung von besonderen Voraussetzungen wie Religionszugehörigkeit, Vereinsmitgliedschaften, Sonderzahlungen über den Elternbeitrag hinaus o. ä. abhängig gemacht wird,
- e) das Vorliegen einer Konzeption gemäß § 3 Abs. 3 KitaG, in der u.a. die Grundsätze der elementaren Bildung Berücksichtigung finden.

- 2.2. Des Weiteren sind die Träger im Zusammenhang mit der Finanzierung nach dieser Richtlinie verpflichtet zur/zum
- Gewährleistung eines wirtschaftlichen und sparsamen Betriebes der Kindertagesstätte(n),
  - Erbringung einer angemessene Eigenleistung,
  - rechtzeitigen und vollständigen Erhebung der zulässigen und zumutbaren Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte; insbesondere der ordnungsgemäßen und vollständigen Einziehung der Elternbeiträge und der jährlichen Überprüfung der Höhe der durch den Träger zu beanspruchenden Elternbeiträge,
  - Auskunftserteilung über die Anzahl der betreuten Kinder sowie über die Höhe der Erträge aus Elternbeiträgen in den jeweiligen Einkommensgruppen,
  - ausschließlich zweckgebundenen Einsatz der durch die Stadt Frankfurt (Oder) ausgereichten finanziellen Mittel für den Betrieb der jeweiligen Kindertagesstätte(n),
  - Dokumentation und Durchführung von Evaluationen gemäß § 22a SGB VIII
  - sowie zur Umsetzung und zur Fortschreibung eines pädagogischen Konzeptes.

2.3. Voraussetzung für eine Förderung nach § 16 Abs. 3 KitaG (erhöhter Zuschuss) durch die Stadt Frankfurt (Oder) ist, dass Elternbeiträge in vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung eingesetzt werden. Der Träger ist hierbei verpflichtet, die in der „Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder)“ (jeweils gültige Fassung) enthaltenen Sätze der Elternbeiträge nicht zu unterschreiten bzw. im Falle des Nichtvorhaltens eines Frühstücks- und/oder Vesperangebotes Einvernehmen mit der Stadt zu den Elternbeiträgen herzustellen.

2.4. Die vollständige Gewährung des Zuschusses kann gegenüber dem Träger der Einrichtung von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung die nach den Bestimmungen des KitaG, der KitaBKNV und nach dieser Richtlinie erforderlichen Zuarbeiten einschließlich der jeweiligen Unterlagen nicht oder nicht vollständig oder in nicht geeigneter Weise vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen Zuarbeiten kann die Ausreichung der Zuschüsse auf die Bezuschussung der Personalkosten (ZB I) und der Kosten für die Bewirtschaftung (ZB II) beschränkt werden.

### 3. Gegenstand der Förderung

3.1. Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie einen zweckgebundenen Zuschuss zur Finanzierung angemessener Betriebskosten. Betriebskosten im Sinne des KitaG sind die angemessenen Personal – und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen.

Die Betriebskosten werden drei Zuschussbereichen (ZB) zugeordnet:

- ZB I – Kosten für das beim Träger beschäftigte notwendige pädagogische Personal
- ZB II – Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden/ Anlagen
- ZB III – Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind.

3.2. Umfang und Höhe der Bezuschussung sind der „Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten“ (Anlage) zu entnehmen. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.

3.3. Die „Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten“ soll alle 2 Jahre auf ihre Aktualität und Angemessenheit überprüft und im jeweils darauffolgenden Jahr mindestens entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres angepasst werden.

3.4. Werden in einer Kindertagesstätte Kinder mit einer Behinderung betreut, kann in Abwägung des Einzelfalls aufgrund eines höheren Raumbedarfes in den ZB II und III von den Pauschalen abgewichen werden.

### 4. Zuschussbereich I – Kosten für das notwendige pädagogische Personal

4.1. Durch die Stadt Frankfurt (Oder) werden die Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals nach KitaG i.V. mit der KitaPersV Bbg in der jeweils gültigen Fassung in voller Höhe übernommen. Die Grundlage für die Ermittlung der Zuschüsse ist die Anzahl der durchschnittlich belegten Plätze in der Kindertagesstätte (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Kita BKNV), für die ein wirksam abgeschlossener Betreuungsvertrag vorliegt. Die Bemessungsgröße ist die jeweils gültige Vergütungsregelung des Trägers, höchstens jedoch eine Vergütung, die für vergleichbare Beschäftigte nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD-SuE) zu gewähren wäre. Das Prinzip des Besserstellungsverbot gilt ausdrücklich auch für die Anerkennung etwaiger Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Altersteilzeit- (ATZ-) Vereinbarungen. Zwingende Voraussetzung für die Anerkennung von ATZ-Kosten ist eine Zustimmung der Stadt im Vorfeld des betreffenden Vereinbarungsabschlusses.

4.2. Der Träger erhält gemäß § 16 Abs. 2 KitaG einen zusätzlichen Stellenanteil für die Sprachstandsfeststellung und -förderung gemäß § 3 Abs. 1 KitaG. Dieser bemisst sich jährlich nach der gewährten Landesförderung.

### 5. Zuschussbereich II – Kosten für das Gebäude sowie dessen Bewirtschaftung

5.1. Durch die Stadt Frankfurt (Oder) werden die Kosten für die Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke in angemessener Höhe übernommen. Näheres zu Umfang und Höhe der Bezuschussung regelt die „Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten“ (Anlage).

Zu den Kosten zählen u.a.:

- Miete/ Pacht/ kalkulatorische Miete
- Medienkosten (u.a. Heizung/ Energie/ Wasser/ Abwasser)
- öffentliche Abgaben und Gebühren
- Gebäude- und Sachversicherung/ weitere Versicherungen
- Gebäudeinstandhaltung/ -wartung/ -sicherung
- Außenanlagenpflege
- Wartung Anlagen

5.2. Für die Aufwendungen der Bewirtschaftung des Grundstücks wird die tatsächlich vorhandene Fläche der Außenanlage (AA) bezuschusst.

5.3. Beantragt ein Träger eine von Pkt. 5.2. abweichende höhere Finanzierung, wird eine Bezuschussung nach Stufe 2 gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG - erhöhter Zuschuss - geprüft (s. Pkt. 1.6.) und nach pflichtgemäßem Ermessen beschieden.

### 6. Zuschussbereich III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind

6.1. Der Bedarf für die sonstigen Kosten wird grundsätzlich mit Pauschalen gedeckt, die es dem Träger ermöglichen sollen, innerhalb des Zuschussbereiches III eigene Schwerpunkte zu setzen. Näheres zu Umfang und Höhe der Bezuschussung regelt die „Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten“ (Anlage).

Zu den Kosten zählen u.a.:

- Kosten für Aufwendungen pädagogische Arbeit, Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Kosten für den Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen/ Wäsche
- Kosten für die Reinigung des Gebäudes/ der Wirtschaftswäsche
- Kosten für Hausmeister/ Küchenpersonal
- Verwaltungskostenumlage
- Kosten für Qualitätsentwicklung und -sicherung

6.2. Für die Reinigung des Gebäudes bzw. des als Kindertagesstätte genutzten Teils des Gebäudes wird die tatsächlich genutzte Nettogrundfläche (NGF), max. jedoch eine NGF von 9 m<sup>2</sup> pro Platz (lt. Kapazität Betriebserlaubnis) bzw. 12 m<sup>2</sup> pro Platz für anerkannte teilstationäre Einrichtungen bezuschusst.

6.3. Beantragt ein Träger eine von der Pauschalierung abweichende höhere Finanzierung, wird eine Bezuschussung nach Stufe 2 gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG – erhöhter Zuschuss – geprüft (s. Pkt. 1.6.) und nach pflichtgemäßem Ermessen beschieden.

6.4. Zur Überprüfung der Kostenentwicklung des Zuschussbereiches III kann die Stadt eine Abfrage der tatsächlich entstandenen Kosten bei allen Trägern von Kindertagesstätten vornehmen.

## 7. Sonderbedarf

7.1. Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten, Einrichtungen und Ausstattungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Hochbau- und Grünanlagenunterhaltung, die nicht mit den gewährten Zuschüssen gedeckt werden können, sind im Einzelfall Anträge auf Bezuschussung eines Sonderbedarfs zulässig. Über deren Bewilligung entscheidet die Stadt in Abstimmung mit dem Jugendhilfeausschuss in einem transparenten Verfahren im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Deckung eines Sonderbedarfs besteht nicht.

7.2. Für bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen ist kein Sonderbedarf anzuerkennen. Gleiches gilt, wenn der Träger nicht die für die öffentlichen Auftraggeber geltenden Bestimmungen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen anwendet. Einzelheiten sind gemeinsam mit der Stadt im Rahmen des Bezuschussungsverfahrens zu klären.

## 8. Abfindungszahlungen

Eine Erstattung von Abfindungszahlungen findet unter den Voraussetzungen der Ausreichung von Personalkostenzuschüssen nicht statt. Ausnahmsweise kann die Stadt Frankfurt (Oder) unter den Voraussetzungen eines erhöhten Zuschusses nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG Abfindungen bzw. Verfahrens- und Gerichtskosten bezuschussen, sofern im Übrigen folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Abfindung beruht auf der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses durch eine notwendige betriebsbedingte Kündigung oder durch einen Aufhebungsvertrag zur Vermeidung einer notwendigen betriebsbedingten Kündigung.
- Im Falle von pädagogischem Personal ist die Kündigung auf den Rückgang der Anzahl der betreuten Kinder in Kindertagesstätten des Trägers und der sich daraus ergebenden Stellenanpassung gemäß Kita-Personalverordnung insgesamt zurückzuführen.
- Im Falle von technischem Personal muss die Kündigung im Rahmen einer Maßnahme erfolgen, deren durch den Träger nachgewiesene Kosten-Nutzen-Analyse eine dauerhafte Einsparung und eine Amortisierung des Abfindungsaufwandes innerhalb von 3 Jahren nach Wirksamwerden der Kündigung erwarten lässt.
- Die zu zahlende Abfindung ist gerichtlich festgesetzt bzw. in einem gerichtlichen Abfindungsvergleich verhandelt worden. Bei außergerichtlicher Einigung kommt eine Bezuschussung nur in Betracht, sofern und soweit die Abfindung in einem einschlägigen Tarifvertrag, bei fehlender Tarifbindung des Trägers in einer Betriebsvereinbarung oder aufgrund einer nachgewiesenen betrieblichen Übung, vorgesehen ist.

## 9. Eigenleistung des Trägers

9.1. Durch den Träger ist gemäß KitaG eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Näheres regelt die „Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten“ (Anlage).

9.2. Beantragt ein Träger eine Finanzierung nach Stufe 2 gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG – erhöhter Zuschuss – (s. Pkt. 1.6.), kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Erbringung von finanziellen Eigenleistungen verzichten. Die gesetzlich geforderten Eigenleistungen können auch andersartige Leistungen umfassen, z.B. Einsatz von Arbeit, Bereit-

stellung eigener Sachressourcen, Einwerbung von Spenden.

9.3. Werden die Eltern der betreuten Kinder vertraglich verpflichtet, höhere Elternbeiträge zu zahlen, als die in der „Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder)“ (jeweils gültige Fassung) enthaltenen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers, sondern um eine Erhöhung des Elternbeitrages.

## 10. Qualitätssicherung unter Beachtung der Grundsätze elementarer Bildung

Die Stadt kann einen zusätzlichen Zuschuss für die Qualitätsentwicklung und -sicherung gewähren. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist die Vorlage eines Berichtes auf einem von der Stadt vorgegebenen Vordruck.

## 11. Antrags- und Abrechnungsverfahren

11.1. Grundlage für die Ermittlung der Zuschüsse bilden die Anzahl der belegten Plätze (Durchschnitt 4 Stichtage) in der Kindertagesstätte, für die ein wirksam abgeschlossener Betreuungsvertrag vorliegt sowie die Regelung zu den bezuschussungsfähigen Flächen gemäß Pkt. 5.2. und 6.2. Der Träger muss gewährleisten, dass er nur Kinder mit einem gesetzlichen bzw. durch den Leistungsverpflichteten beschiedenen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung aufnimmt.

Dazu hat der freie Träger der Stadt innerhalb von 5 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kindern aus anderen Gemeinden zu melden. Als Stichtage nach § 3 Abs. 2 Satz 4 KitaBKNV gelten für das:

- I. Quartal: der 01.12. des Vorjahres
- II. Quartal: der 01.03.
- III. Quartal: der 01.06.
- IV. Quartal: der 01.09.

11.2. Die Gewährung und Abrechnung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie muss in schriftlicher Form unter Verwendung der von der Stadt vorgegebenen Vordrucke (Anlagen 2 – 6) erfolgen.

11.3. Der Antrag auf Gewährung monatlicher Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Betriebskostenzuschuss für das Folgejahr ist jährlich mit der Meldung der Platzzahlen für das erste Quartal (Stichtagsmeldung 01.12.) an die Stadt zu stellen. Nach Prüfung des Antrages setzt die Stadt die Höhe eines angemessenen Vorschusses fest, um die Deckung der voraussichtlich entstehenden Kosten im Antragsjahr zu gewährleisten. Die Ausreichung der Abschlagszahlung erfolgt jeweils zum 08. Kalendertag des Monats für den laufenden Monat.

11.4. Der Träger legt jährlich zum 30.04. des laufenden Haushaltsjahres die Jahresrechnung des abgelaufenen Wirtschaftsjahres, den Wirtschaftsplan des Folgejahres sowie den Antrag auf Sonderbedarf gemäß Pkt. 7 zur Prüfung beim Amt für Jugend und Soziales vor (Anlagen 2 – 6).

Abweichungen zum Vorjahr in Art und Umfang der Betriebskosten i.S. von § 15 KitaG sind zu begründen.

Die Prüfung des Wirtschaftsplanes des laufenden Jahres und die Bestätigung des vorläufigen Betriebskostenzuschusses nimmt das Amt für Jugend und Soziales bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres vor.

11.5. Anträge auf Präzisierung des eingereichten Wirtschaftsplanes sind aufgrund gravierender Veränderungen in der Anzahl der zu betreuenden Kinder sowie in sonstigen begründeten Ausnahmefällen laufend möglich.

11.6. Die Prüfung der Jahresrechnung des abgelaufenen Wirtschaftsjahres, einschließlich der Verrechnung (Nachzahlung/Rückzahlung) erfolgt bis spätestens 30.11. des laufenden Haushaltsjahres nach folgenden Kriterien:

- a) Hinsichtlich der Kosten des Zuschussbereiches I - Kosten für das notwendige pädagogische Personal - erfolgt eine Kostenerstattung der IST-Kosten („Spitzabrechnung“).
- b) Hinsichtlich der Kosten des Zuschussbereiches II - Kosten für das Gebäude sowie dessen Bewirtschaftung erfolgt

unter Berücksichtigung der Prämissen des Punktes 5 eine Kostenerstattung der IST-Kosten („Spitzabrechnung“), mit Ausnahme der Position Außenanlagenpflege und Gebäudeinstandhaltung, da hierfür Pauschalen ausgereicht werden

- c) Hinsichtlich der Kosten des Zuschussbereiches III - Sonstige Kosten - werden zur Abgeltung des Erstattungsanspruches Pauschalen entsprechend der „Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten“ gezahlt.
- d) Im Falle eines Überschusses bei der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben aus den ZB I und II ist der Träger zur Auskehrung des Differenzbetrags an die Stadt verpflichtet.
- e) Liegen der Stadt nicht rechtzeitig oder nicht vollständig alle Daten des Trägers vor, die sie zur Ermittlung der Zuschusshöhe benötigt, so ist die Stadt berechtigt, einen Bescheid nach Ermessen (Aktenlage) zu erlassen.
- f) Die Stadt oder ein von der Stadt beauftragter Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, unter Berücksichtigung des Datenschutzes in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers einzusehen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind. Dieses gilt auch im Falle der Gewährung von Pauschalen nach § 6 Abs. 2 und 4 sowie § 7 Abs. 2. Verweigert ein Träger die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

## 12. Kosten für die Unterbringung von Kindern aus anderen Gemeinden

12.1. Die Stadt Frankfurt (Oder) erstattet dem Träger die Betriebskosten im Rahmen des Zuschusses für die Unterbringung von Kindern aus anderen Gemeinden nur dann, wenn deren Betreuung durch die Stadt Frankfurt (Oder) bestätigt wurde. Dazu bedarf es der Bescheinigung des Rechtsanspruches und der Übernahme der angemessenen Kosten vom jeweiligen Leistungsverpflichteten (Wohnortgemeinde/ Landkreis).

Auf der Grundlage der Genehmigung vor Aufnahme des Kindes/der Kinder unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen durch den Träger nimmt das Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder) mit dem jeweiligen Leistungsverpflichteten den Kostenausgleich gemäß § 16 Abs. 5 KitaG vor.

12.2. Der Träger hat mit den Stichtagsmeldungen nach § 12 Abs. 4 KitaG sowie Punkt 11.1. anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.

12.3. Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

## 13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Gleichzeitig werden bestehende Verwaltungsregelungen zur Finanzierung der Kita-Betreuung in der Stadt Frankfurt(Oder) gegenstandslos.

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

## Anlage

### zur Richtlinie über die Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft – Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten –

#### 1. Erläuterungen zum Zuschussbereich I – Kosten für das notwendige pädagogische Personal

Der Personalbedarf für pädagogische Fachkräfte ist gemäß § 10 KitaG i.V. mit der KitaPersV (Anlage 4) zu ermitteln. Die ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 KitaPersV anzuerkennende Leistungsanteil sind auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Für die organisatorischen Aufgaben gemäß KitaG wird ein zusätzlicher Leistungsanteil von 0,125 VZE pro Einrichtung gewährt.

Die Höhe der Personalkosten für pädagogisches Personal ist gemäß der Anlagen 4, 4a und 4b nachzuweisen. Personalkosten gemäß § 15 KitaG sind maximal bis zur Höhe des notwendigen pädagogischen Personalbedarfes erstattungsfähig.

#### Zu den Personalkosten gehören u.a.:

- notwendiges pädagogisches Personal sowie Leitungspersonal (einschließlich Jahressonderzahlungen/ Gratifikationen/ Mitarbeiter- bzw. leistungsbezogene Vergütungsbestandteile/ Arbeitgeberanteile an Sozialversicherung/ zusätzliche Altersvorsorge)
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft/ U1/ U2/ U3 (Insolvenzgeldumlage)
- Kosten der arbeitsmedizinischen und -sicherheitstechnischen Überwachung
- Tarifliche Beihilfe (unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbot im Vergleich zum öffentlichen Dienst)

#### 2. Erläuterungen zum Zuschussbereich II – Kosten für das Gebäude und dessen Bewirtschaftung

Durch die Stadt Frankfurt (Oder) werden die Kosten für die Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke in angemessener Höhe übernommen. Zu den Kosten zählen u.a.:

- Miete/ Pacht/ kalkulatorische Miete
- Medienkosten (u.a. Heizung/Energie/ Wasser/ Abwasser)
- öffentliche Abgaben und Gebühren
- Gebäude- und Sachversicherung/ weitere Versicherungen
- Gebäudeinstandhaltung/ -wartung
- Außenanlagenpflege
- Wartung Anlagen

#### 2.1. Miete, Pacht, kalkulatorische Miete

Die Erstattung der Mietkosten erfolgt nach folgenden Prämissen: Erfolgt die Grundstücks- und Gebäudenutzung der Kindertagesstätte

- a) auf Grundlage eines Mietvertrages mit der Stadt Frankfurt (Oder) (kommunales Grundstück), so wird dem Träger die vertraglich vereinbarte Kaltmiete erstattet.
- b) mittels eines Mietvertrages mit einem Dritten (privates Grundstück), so wird dem Träger die vertraglich vereinbarte Kaltmiete erstattet, höchstens jedoch die ortsübliche Kaltmiete in der Höhe des geltenden Gewerbemietpiegels (derzeit 5,11 €/m<sup>2</sup>/Monat) erstattet.
- c) durch ein im Eigentum des Trägers befindliches, oder per Überlassungsvertrag/ Erbbaurecht angepachtetes Grundstück, so wird dem Träger die kalkulatorische Kaltmiete, höchstens jedoch die ortsübliche Kaltmiete in der Höhe des geltenden Gewerbemietpiegels (derzeit 5,11 €/m<sup>2</sup>/Monat) erstattet.

Die Stadt Frankfurt (Oder) kann nach Prüfung und Würdigung des jeweiligen Einzelfalls Ausnahmen von den o.g. Festlegungen zulassen.

#### 2.2. Heizungskosten, Energie, Wasser/Abwasser, öffentliche Abgaben

Die unter strikter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung anfallenden Kosten sind aufzuführen. Aus Jahresendabrechnung resultierende Guthaben sind den laufenden Kosten gegen zu rechnen.

**2.3. Versicherungen**

Zu den erstattungsfähigen Versicherungen zählen:

- Gebäudeversicherung (Sturm, Hagel, Feuer, Leitungswasser) bei eigenem Objekt
- Sachversicherung (Gebäudeinhaltsversicherung - Einbruch, Diebstahl, Vandalismus sowie Feuer und Leitungswasser)
- Betriebshaftpflicht/ Rechtsschutzversicherung/Arbeitsrecht.

KFZ-Versicherungen werden nicht übernommen.

**2.4. Gebäudeinstandhaltung/ -wartung**

Kosten der Gebäudeinstandhaltung/ -wartung der Kindertagesstätte (einschließlich der Kosten für Schönheitsreparaturen) werden mit einer Pauschale von 0,46 €/m<sup>2</sup>/Monat bezuschusst, wenn der Träger

- a) auf Grundlage eines Mietvertrages mit der Stadt Frankfurt (Oder) ein kommunales Grundstück und Gebäude als Kindertagesstätte nutzt und deshalb zu diesen Arbeiten verpflichtet ist,
- b) mittels eines Mietvertrages mit einem Dritten ein privates Grundstück bzw. Gebäude als Kindertagesstätte nutzt, durch diesen Mietvertrag zur Vornahme kleiner Instandhaltungen verpflichtet ist und der Kaltmietzins diese Aufgabenübertragung vom Vermieter auf den Mieter berücksichtigt.

**2.5. Außenanlagenpflege**

Die Kosten für Pflege und Erhaltung der Außenanlagen werden mit einer Pauschale von 0,17 €/10 m<sup>2</sup>/ Kind/Monat sowie 0,04 €/m<sup>2</sup>/Monat für die Fläche über 10m<sup>2</sup>/Kind bezuschusst.

**2.6. Wartung**

Zu den Kosten für Wartung zählen alle Maßnahmen, die auf Grund einer Normative bzw. gesetzlicher Vorschriften am und im Gebäude sowie der Außenanlage vorzunehmen sind. Dazu zählen u.a. technische Anlagen, wie Lüftung, Heizung, Sonnenschutz, Feuerlöscher, TÜV sowie einmalige und laufende Kosten für Baumpflege/ -schnitt, Brandschutzmelder, Brandschutztüren, Sicherheitsbeleuchtungssachverständiger.

**3. Erläuterungen zum Zuschussbereich III – Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind**

Zu den sonstigen Kosten zählen u.a.:

- Kosten für Aufwendungen pädagogische Arbeit, Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Kosten für den Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen/ Wäsche
- Kosten für die Reinigung des Gebäudes/ der Wirtschaftswäsche
- Kosten für Hausmeister/ Küchenpersonal
- Verwaltungskostenumlage
- Kosten für Qualitätsentwicklung und -sicherung

Für diese Kosten erfolgt die Deckung des Bedarfs durch angemessene Pauschalen pro durchschnittlich betreutem Kind und Monat.

Kostenart	Differenzierungen	Pauschale pro Kind und Monat
Aufwendungen für pädagogische Arbeit/ Spiel- und Beschäftigungsmaterial		2,12 €
Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen		2,00 €
Ersatz und Ergänzung von Wäsche	Kita	1,00 €
Reinigung Gebäude/ Fenster	Kita	16,05 €
	Hort im Schulgebäude	6,60 €
Reinigung Wirtschaftswäsche	Kita	2,12 €
	Hort im Schulgebäude	0,36 €

Personalkosten Hausmeister	Eigenes Gebäude bis 100 Kinder	18,00 €
	ab 101. Kind	14,00 €
Personalkosten Küchenpersonal	Hort mit mind. 1/3 Doppelnutzung bis 100 Kinder	15,00 €
	ab 101. Kind	11,00 €
Personalkosten Küchenpersonal	Vollversorgung (mind. 3 Mahlzeiten) bis 100 Kinder	50,00 €
	ab 101. Kind	40,00 €
Personalkosten Küchenpersonal	Teilversorgung (mind. 2 Mahlzeiten) bis 100 Kinder	40,00 €
	ab 101. Kind	30,00 €
Verwaltungskostenumlage		20,00 €
Kosten für Qualitätsentwicklung und -sicherung		2,65 €

Die Berechnungsgrundlage bildet die Anzahl der belegten Plätze zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 KitaBKNV (s. auch Pkt. 11.1 Kita-Finanzierungsrichtlinie).

**3.1. Verwaltungskostenumlage**

Bei der Verwaltungskostenumlage werden 20,00 €/ Kind/ Monat erstattet. Enthalten sind alle Kosten des Trägers für die Verwaltung der Einrichtung, u.a. Verwaltungspersonal, Bürobedarf, Postgebühren, Fernmeldegebühren, Bankgebühren, Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz/ Kontoführungsgebühren, Beiträge an Organisationen und Verbände.

**3.2. Kosten für Qualitätsentwicklung und -sicherung**

Für die Qualitätsentwicklung und -sicherung werden 2,65 €/ Kind / Monat erstattet. Enthalten sind alle Kosten des Trägers u.a. für Fort- und Weiterbildung, Fachliteratur, Evaluation und Coaching.

**4. Versorgung mit Verpflegungsleistungen**

Für die Inanspruchnahme des Mittagessens ist durch die Eltern gemäß § 17 KitaG zusätzlich zum Elternbeitrag ein Essengeld zu entrichten. Die Höhe des Essengeldes wird durch die durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen bestimmt, deren Wert sich u. a. aus dem Rohmittelwareneinsatz, Energie-, Be- und Entsorgungskosten sowie Ersatzbeschaffungen im Zusammenhang mit der Essenversorgung ergibt.

Die Höhe des Essengeldes für die Mittagessenversorgung sollte mindestens 1,50 € betragen.

Entsprechend den Regelungen des KitaG kann der Träger das Essengeld als Monatspauschale bzw. im Rahmen einer Einzelabrechnung erheben.

Die Aufwendungen für Lebensmittel für die Herstellung des Mittagessens werden dem Träger der Einrichtung durch die Stadt Frankfurt (Oder) nicht erstattet. Diese Aufwendungen hat der Träger der Einrichtung aus dem von den Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG zu erhebenden Essengeld zu finanzieren.

Für die Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß KitaG wird ein pauschaler Zuschuss für die Frühstück- und/ oder Vesperversorgung, soweit diese durch den Träger in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird, gewährt.

Kinder im Vorschulalter: 8,00 €/ Kind/ Monat für Frühstück und/ oder Vesper

Hortkinder: 5,50 €/ Kind/ Monat für Vesper

Die Pauschale für Frühstück/ Vesper wird alle zwei Jahre entsprechend der Preissteigerung (Inflationsrate/ Verbraucherpreisindex) der zwei Vorjahre angepasst.

**5. Eigenanteil**

Als Wertumfang des Eigenanteils werden 50,00 € je Kind je Jahr festgesetzt. Die Berechnungsgrundlage bildet die Anzahl der belegten

Plätze zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 KitaBKNV (s. auch Pkt. 11.1 Kita-Finanzierungsrichtlinie).

Frankfurt (Oder), 28.06.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Satzung**

**zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für  
Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), dem § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist sowie den §§ 17, 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der Sitzung vom 08.06.2017 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Wirkungsbereich**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagespflegeplatzes erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) als Leistungsverpflichteter auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG Bbg.) und der Richtlinie für Kindertagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder) Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragsatzung.
- (2) Die Kindertagespflege ist gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII ein Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern, das die Entwicklung des Kindes fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen soll, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren. Kindertagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten und ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren.

**§ 2**

**Grundsätze für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine öffentliche Kindertagespflegestelle ist die schriftliche Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten im Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Es ist ein Betreuungsvertrag zwischen dem Leistungsverpflichteten, den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson bzw. dem Träger der Kindertagespflegestelle abzuschließen.
- (3) Vor der erstmaligen Aufnahme eines Kindes ist eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen, die eine bedenkenlose Aufnahme aus ärztlicher Sicht bestätigt. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung ist der Impfstatus zu überprüfen und eine erforderliche Ergänzung anzubieten.

- (4) Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Form anerkannt.

**§ 3**

**Betreuungszeit**

- (1) Die Betreuungszeit der Kinder richtet sich nach dem konkreten Rechtsanspruch des Kindes nach § 1 KitaG Bbg.
- (2) Die Festlegung der erforderlichen Betreuungszeit erfolgt durch Bescheid des Leistungsverpflichteten.
- (3) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird in der Regel als tägliche Betreuungszeit nach folgender Staffelung gewährt:
  - bis zu 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
  - über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
  - über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
- (4) Abweichend von den Regelungen in § 3 Abs. 3 kann für Kinder, die einen geringeren oder vorübergehenden Betreuungsbedarf haben (unter 20 Stunden wöchentlich/ Betreuung nur an einzelnen Tagen) oder für die ein Bedarf an ergänzender Kindertagespflege besteht (in Ergänzung zu einer Kita- oder Hortbetreuung), eine geringere tägliche oder wöchentliche Betreuungszeit vereinbart werden.
- (5) Die Betreuungszeit kann in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson und dem Leistungsverpflichteten wöchentlich oder täglich vereinbart werden.

**§ 4**

**Grundsätze für die laufende Betreuung**

- (1) Ein absehbares langfristiges Fernbleiben des Kindes (z.B. durch Kur oder Krankenhausaufenthalt) oder ein Fernbleiben von über vier Wochen ist der Kindertagespflegeperson und dem Leistungsverpflichteten unverzüglich anzuzeigen. Die Verfahrensweise bei kurzfristiger Abwesenheit wird im Betreuungsvertrag geregelt.
- (2) Nach Absprache mit der Kindertagespflegeperson soll eine Eingewöhnungszeit von mindestens 2 Wochen gewährt werden. Sie ermöglicht eine stundenweise Betreuung nach Absprache mit der Kindertagespflegeperson und erstreckt sich höchstens über einen Zeitraum von 2 Wochen vor der vertraglich vereinbarten Betreuungsaufnahme.

**§ 5**

**Beendigung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten, die Kindertagespflegeperson bzw. der Träger der Kindertagespflegestelle sowie der Leistungsverpflichtete können den Betreuungsvertrag bis zum 1. Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf dieses Monats kündigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leistungsverpflichtete auf Antrag die Kündigungsfrist abkürzen.
- (2) Die Kündigung der Betreuung durch die Personensorgeberechtigten bedarf der Schriftform. Sie hat gegenüber dem Leistungsverpflichteten zu erfolgen.
- (3) Regelungen zur fristlosen Kündigung bzw. zum Ausschluss von der Betreuung sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

**§ 6**

**Beiträge**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung des Kindes in einer Kindertagespflegestelle Elternbeiträge zu entrichten. Personensorgeberechtigt ist gemäß § 17 Abs.1 KitaG Bbg. derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht und

auf dessen Veranlassung das Kind die Betreuung in Anspruch nimmt.

- (2) Die Elternbeiträge werden als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird durch Bescheid festgestellt.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen zu Grunde gelegt.
- (5) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kindertagespflegestelle und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflegestelle.
- (6) Die Aufnahme des Kindes soll zum 1. eines Monats erfolgen. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen ist, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Dies gilt auch bei Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 v.H. des Elternbeitrages zu entrichten.
- (7) In Ausnahmefällen, insbesondere familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur bei Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann die Stadt auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch Einzelentscheidung von der Beitragspflicht für die betreffenden Zeiträume abweichen.
- (8) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des anrechnungsfähigen Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen.
- (9) Die Bezahlung erfolgt bargeldlos.
- (10) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

#### § 7

##### Bemessungsgrundlage der Beiträge

- (1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind:
  - ob die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson bzw. in angemieteten Räumen oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet
  - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
  - das anrechnungsfähige Jahresnettoeinkommen der Eltern
  - Anzahl der unterhaltsberechtigten im Haushalt lebenden Kinder (mit Kindergeldbezug oder Freibetrag nach Einkommenssteuergesetz)
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (mit Kindergeldbezug oder Freibetrag nach Einkommenssteuergesetz) ermäßigt. Unterhaltsberechtigte Kinder, die außerhalb des Haushaltes leben und für die kein Kindergeld bezogen wird, werden bei der Ermittlung des Beitrages nicht mitgezählt; sie werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (Abzug des barpflichtigen Unterhaltes).
- (3) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlage 1 und 2, die Bestandteile dieser Satzung sind. Die Beträge sind nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und werden entsprechend der Größe der Familie für jedes betreute Kind angewandt (Spalte 1 – für Familien mit 1 unterhaltsberechtigten Kind/ Spalte 2 – für Familien mit 2 unterhaltsberechtigten Kindern/ Spalte 3 – für Familien mit 3 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern).
- (4) Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind werden für das vierte, fünfte und gegebenenfalls jedes weitere im Haushalt

lebende unterhaltsberechtigten Kind, keine Elternbeiträge erhoben. Für die ersten 3 Kinder wird die Spalte 3 angewendet.

- (5) Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der Beitragspflichtigen gem. §§ 8 und 9 dieser Satzung.

#### § 8

##### Einkommensnachweis

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, nach Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.
- (2) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Nettoeinkommen der vorangegangenen 12 Monate bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres; ist jedoch kein geeigneter Nachweis vorhanden, zum Beispiel zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen, ist das Zwölfwache des Nettoeinkommens des letzten Monats – bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats – mit vollem Einkommen zugrunde zu legen. Weist der Beitragspflichtige sein Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben.
- (3) Ferner hat ein regelmäßiger Einkommensnachweis durch die Personensorgeberechtigten jeweils jährlich in dem Monat zu erfolgen, der nach seiner Benennung dem Monat der Aufnahme des Kindes entspricht (erstmalig 12 Monate nach Aufnahme des Kindes).
- (4) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Änderung des Rechtsanspruches und/ oder zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden dem Amt für Jugend und Soziales mitzuteilen, sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht. Die sich daraus ergebende Beitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Beitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Personensorgeberechtigten zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu 1 Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Personensorgeberechtigten für max. 1 Jahr, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.
- (5) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils.
- (6) Lebt das Kind zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrennt lebenden Personensorgeberechtigten (sog. Wechselmodell), so trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise, dass dessen jeweiliges Einkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird.

#### § 9

##### Einkommen

- (1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Beitragsatzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Nettoein-

kommen des vorangegangenen Kalenderjahres; sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen, d.h. das tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.

- (3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen einschließlich Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen; die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.
- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird von der Summe der positiven Einkünfte ein Pauschalbetrag von 30 v.H. in Abzug gebracht. Damit sind Aufwendungen für die Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Arbeitslosenversicherung abgegolten. Die positiven Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit ergeben sich aus den Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Der Beitragsberechnung wird insoweit der jeweils letzte Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommenselbesteinschätzung auszugehen. Wird 3 Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.
- (5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung, z.B. Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
- Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld)
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)

Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

Kindergeld, Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld, Betreuungsgeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen.

- (6) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (7) Bei der Besoldung und den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages

in Abzug zu bringen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen in Abzug zu bringen.

- (8) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen.
- (9) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.
- (10) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Änderung des Rechtsanspruches und/ oder zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen, sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht. Die sich daraus ergebende Beitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Beitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Personensorgeberechtigten zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu 1 Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Personensorgeberechtigten für max. 1 Jahr, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.
- (11) Den Beitragspflichtigen mit behinderten Kindern wird von den nach den Absätzen 1 – 10 ermittelten Einkommen ein behinderungsbedingter Mehrbedarf abgesetzt. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf beträgt 35 % der für das Kind maßgeblichen Regelbedarfsstufe gemäß dem Regelbedarfsermittlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Zum Nachweis der Anerkennung des behinderungsbedingten Mehrbedarfes ist der aktuelle Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

**§ 10**

**Höhe der Kostenbeteiligung**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechend ihrem jährlichen Einkommen an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligen.
- (2) Von Beitragspflichtigen, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz) sind, wird abweichend von Abs. 1 unabhängig vom jährlichen Einkommen ein monatlicher Beitrag pro Kind erhoben, der im Rahmen der häuslichen Ersparnis zugemutet werden kann. Der monatliche Beitrag beträgt für:

Mindestbetreuungszeit	längere Betreuungszeit	verlängerte Betreuungszeit
10 €	16 €	17 €

- (3) Die Regelung gemäß Absatz 2 gilt nicht für Empfänger einer Leistung nach §§ 53, 54 SGB XII oder § 35a SGB VIII; d.h. auch Beitragspflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Regel- oder Integrationskindertagesstätte besuchen und/ oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten, haben Beiträge nach dieser Vorschrift zu entrichten, sofern sie nicht Grundsicherungsleistungen nach den in Absatz 2 genannten Gesetzen beziehen. Unberücksichtigt bei der Beitragsermittlung bleiben jedoch die Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand, die durch entsprechende Leistungen nach dem SGB VIII bzw. XII entstehen.

- (4) Für Kinder, die gemäß § 3 Abs. 4 einen geringeren Betreuungsbedarf oder einen Bedarf an ergänzender Kindertagespflege haben, wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Es erfolgt dann eine prozentual anteilige Berechnung des Elternbeitrages.

#### § 11

##### Beitragsermäßigung/ Beitragserlass

- (1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- (2) In den Fällen des § 18 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz KitaG Bgb. – Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) – sowie für Kinder in stationären gemeinsamen Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII werden keine Elternbeiträge erhoben.

#### § 12

##### Essengeld

Neben den Elternbeiträgen ist gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten (Essengeld). Regelungen zur Essenversorgung und zur Zahlung des Essengeldes werden im Betreuungsvertrag getroffen.

#### § 13

##### Auskunftspflicht, Datenschutz

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber zu machen.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des Sozialgesetzbuches X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 06.01.2015 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 28.06.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Anlage 1** – Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumen (*siehe Seite 68*)

**Anlage 2** – Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten (*siehe Seite 69*)

### Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder)

(in der Fassung der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.06.2017)

#### Rechtsgrundlagen

- §§ 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21])
- §§ 90, 97 a des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)

#### I

##### Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Frankfurt(Oder) werden Elternbeiträge erhoben. Die nachfolgende Elternbeitragsordnung spiegelt das Einvernehmen zwischen den im Stadtgebiet tätigen freien Trägern der Kitas und der Stadt Frankfurt (Oder) als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG wieder.
- (2) Neben der Beteiligung an den Betriebskosten in Form der Elternbeiträge ist gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten (Essengeld). Der Zuschuss ist an den Träger der Einrichtung zu zahlen. Regelungen zur Essenversorgung und zur Zahlung des Zuschusses werden im Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte getroffen.
- (3) Bei Zahlungsrückständen sind entsprechende Beitreibungsmaßnahmen durch den Träger einzuleiten.
- (4) Die Elternbeiträge nach Abs. 1 werden nach Altersgruppen differenziert erhoben:
- |                    |  |
|--------------------|--|
| Krippenalter:      | Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres            |
| Kindergartenalter: | Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung |
| Hortalter:         | Kinder im Grundschulalter                                |
- (5) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und den Beitragspflichtigen. Die Betreuungszeit muss sich an § 1 KitaG orientieren; bei längeren oder verlängerten Betreuungszeiten gemäß Pkt. V dieser Ordnung ist der durch das Amt für Jugend und Soziales gewährte Rechtsanspruch maßgeblich. Bei Kindern, deren Wohnort sich außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) befindet, ist neben dem Rechtsanspruch für einen Betreuungsplatz eine Zustimmung zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie die Kostenübernahmeerklärung der Gemeinde vorzulegen.
- (6) Kindern im Alter bis zur Einschulung kann eine Eingewöhnungszeit von höchstens 2 Wochen vor Aufnahme der vertraglich vereinbarten Tagesbetreuung angeboten werden.
- (7) Die Träger der Einrichtungen sollen eigene Regelungen zu den konkreten Verfahren der Beitragserhebung und -ermittlung, zu den Modalitäten der An- und Abmeldung (z.B. Kündigungsfristen) sowie zu sonstigen Regelungsnotwendigkeiten treffen.
- (8) Die Träger sind berechtigt, für Leistungen die über eine Regelbetreuung hinausgehen (z.B. Kurse/ Sprachangebote/ Tages- und Ferienfahrten/ verlängerte Öffnungszeiten) zusätzliche Entgelte zu erheben. Die Inanspruchnahme der Regel-Kindertagesbetreuung muss jedoch auch ohne die Zahlung von zusätzlichen Entgelten gewährleistet sein.

Anlage 1 – Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumen  
(siehe Seite 67)

Anlage 1 (Tabelle in €) - Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumen			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
			100%			110%			130%		
Jahresnetto- einkommen		Monats- einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
unter	17.600 €	1.467 €	10	8	6	16	13	10	17	14	10
ab	17.600 €	1.467 €	25	20	15	27	22	16	32	26	19
ab	18.900 €	1.575 €	29	23	17	32	25	19	37	30	22
ab	20.200 €	1.683 €	33	26	20	36	29	22	42	34	25
ab	21.500 €	1.792 €	37	30	22	41	32	24	48	38	29
ab	22.800 €	1.900 €	41	33	25	46	36	27	54	43	32
ab	24.100 €	2.008 €	46	37	28	51	41	30	60	48	36
ab	25.400 €	2.117 €	51	41	31	56	45	34	67	53	40
ab	26.700 €	2.225 €	57	45	34	62	50	37	73	59	44
ab	28.000 €	2.333 €	62	50	37	68	55	41	81	65	48
ab	29.300 €	2.442 €	68	54	41	75	60	45	88	71	53
ab	30.600 €	2.550 €	74	59	44	81	65	49	96	77	58
ab	31.900 €	2.658 €	80	64	48	88	71	53	104	83	63
ab	33.200 €	2.767 €	87	69	52	96	76	57	113	90	68
ab	34.500 €	2.875 €	94	75	56	103	82	62	122	97	73
ab	35.800 €	2.983 €	101	81	61	111	89	67	131	105	79
ab	37.100 €	3.092 €	108	87	65	119	95	71	141	113	84
ab	38.400 €	3.200 €	116	93	70	127	102	76	151	120	90
ab	39.700 €	3.308 €	124	99	74	136	109	82	161	129	97
ab	41.000 €	3.417 €	132	106	79	145	116	87	171	137	103
ab	42.300 €	3.525 €	140	112	84	154	123	93	182	146	109
ab	43.600 €	3.633 €	149	119	89	164	131	98	194	155	116
ab	44.900 €	3.742 €	158	126	95	174	139	104	205	164	123
ab	46.200 €	3.850 €	167	134	100	184	147	110	217	174	130
ab	47.500 €	3.958 €	177	141	106	194	155	117	230	184	138
ab	48.800 €	4.067 €	186	149	112	205	164	123	242	194	145
ab	50.100 €	4.175 €	191	153	115	208	166	125	245	196	147

Frankfurt (Oder), 28.06.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Anlage 2 – Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumen  
(siehe Seite 67)

Anlage 2 (Tabelle in €) - Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Personensorge- berechtigten			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
			100%			110%			130%		
Jahresnetto- einkommen		Monats- einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
unter	17.600 €	1.467 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab	17.600 €	1.467 €	15	12	9	16	13	10	18	14	11
ab	18.900 €	1.575 €	18	14	11	19	16	12	21	17	13
ab	20.200 €	1.683 €	21	17	13	23	18	14	25	20	15
ab	21.500 €	1.792 €	24	19	15	27	21	16	29	23	18
ab	22.800 €	1.900 €	28	22	17	31	25	19	34	27	20
ab	24.100 €	2.008 €	32	26	19	35	28	21	39	31	23
ab	25.400 €	2.117 €	36	29	22	40	32	24	44	35	26
ab	26.700 €	2.225 €	41	33	25	45	36	27	49	39	29
ab	28.000 €	2.333 €	46	37	27	50	40	30	55	44	33
ab	29.300 €	2.442 €	51	41	30	56	45	34	61	49	37
ab	30.600 €	2.550 €	56	45	34	62	49	37	67	54	40
ab	31.900 €	2.658 €	62	49	37	68	54	41	74	59	44
ab	33.200 €	2.767 €	68	54	41	74	59	45	81	65	49
ab	34.500 €	2.875 €	74	59	44	81	65	49	88	71	53
ab	35.800 €	2.983 €	80	64	48	88	70	53	96	77	58
ab	37.100 €	3.092 €	87	69	52	95	76	57	104	83	62
ab	38.400 €	3.200 €	93	75	56	103	82	62	112	90	67
ab	39.700 €	3.308 €	101	80	60	111	89	66	121	97	72
ab	41.000 €	3.417 €	108	86	65	119	95	71	130	104	78
ab	42.300 €	3.525 €	116	92	69	127	102	76	139	111	83
ab	43.600 €	3.633 €	124	99	74	136	109	82	148	119	89
ab	44.900 €	3.742 €	132	105	79	145	116	87	158	126	95
ab	46.200 €	3.850 €	140	112	84	154	123	92	168	135	101
ab	47.500 €	3.958 €	149	119	89	164	131	98	177	142	106
ab	48.800 €	4.067 €	156	125	94	168	134	101	177	142	106

Frankfurt (Oder), 28.06.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**II  
Elternbeitragspflichtiger**

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht und auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen zu Grunde gelegt.
- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell) sind beide Elternteile Elternbeitragspflichtige.

**III  
Entstehung der Elternbeitragspflicht**

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kita und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.
- (2) Die Aufnahme des Kindes bis zur Vollendung des Kindergartenalters soll zum 1. eines Monats erfolgen. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 % des Elternbeitrages zu entrichten. Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten gemäß Pkt. I Abs. 4 erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (3) Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Grundschulalter gemäß Punkt I Absatz 4 erfolgt zum 1. des Einschulungsmonats und wenn ein Hort besucht wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, so sind 50 % des Elternbeitrages Hort zu entrichten.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, da der Platz während dieser Fehlzeiten freigehalten wird. In Ausnahmefällen, insbesondere familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur bei Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch Einzelentscheidung von der Beitragspflicht für die betreffenden Zeiträume abweichen. Bei Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen erfolgt keine Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages.

**IV  
Elternbeitragsmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach Punkt I Abs. 1 dieser Ordnung sind:
  - das Alter des Kindes
  - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
  - das anrechnungsfähige Einkommen der Eltern
  - die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (mit Kindergeldbezug oder Freibetrag nach Einkommenssteuergesetz) ermäßigt. Unterhaltsberechtigte Kinder, die außerhalb des Haushaltes leben und für die kein Kindergeld bezogen wird, werden bei der Ermittlung des Beitrages nicht mitgezählt; sie werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (Abzug des barpflichtigen Unterhaltes).
- (3) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Empfehlung sind. Die Beiträge sind nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kin-

der gestaffelt und werden entsprechend der Größe der Familie für jedes betreute Kind angewandt (Spalte 1 – für Familien mit 1 unterhaltsberechtigtem Kind/ Spalte 2 – für Familien mit 2 unterhaltsberechtigten Kindern/ Spalte 3 – für Familien mit 3 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern).

- (4) Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind werden für das vierte, fünfte und gegebenenfalls jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind keine Elternbeiträge erhoben. Für die ersten 3 Kinder wird die Spalte 3 angewendet.
- (5) Bei Kindern, die zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrennt lebenden Personensorgeberechtigten leben, trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise, dass dessen jeweiliges Einkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird.
- (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das nach Abschnitt VI zu ermittelnde Einkommen des nicht sorgeberechtigten Partners bei dem Einkommen des sorgeberechtigten Partners berücksichtigt, sofern die Partner der Lebensgemeinschaft die Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (7) Bei der vereinbarten Inanspruchnahme einer Spätbetreuung (Betreuung in speziellen Einrichtungen außerhalb der Öffnungszeiten) oder eines Übernachtungsangebotes erhöht sich unabhängig von der Anzahl der in Anspruch genommenen Spätbetreuungen oder Übernachtungen der monatlich zu zahlende Elternbeitrag um 25%; liegt diese Erhöhung unter 20 Euro ist eine Mindestgebühr von 20 Euro zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag zu zahlen.
- (8) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen.

**V  
Umfang und Art der Betreuung**

- (1) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:
  1. in Krippen und Kindergärten
    - a) bis 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
    - b) über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
    - c) über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
  2. in Horten:
    - a) bis 4 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
    - b) über 4 bis zu 6 Stunden (längere Betreuungszeit)
    - c) über 6 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
- (2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita-Leitung täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche sollte die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.
- (3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, so kann von den Beitragspflichtigen ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.
- (4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder mit einem Betreuungsvertrag im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und wird während der Ferienzeit eine längere Betreuungszeit benötigt als während der Schulzeit, so ist bei Anwesenheit mit längerer Betreuungszeit pro Monat für diesen Monat ein entsprechender zusätzlicher Ferienbeitrag zu entrichten. Bereits die Anmeldung begründet eine verbindliche Zusage der Kostenzahlung durch die Beitragspflichtigen; dabei ist die tatsächliche Inanspruchnahme unerheblich.

- (5) Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Ferienbeitrages wird im Betreuungsvertrag geregelt. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf während der Schulzeit.

## VI Einkommen

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem anrechnungsfähigen Jahresnettoeinkommen im Sinne dieser Beitragsordnung. Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Einkommen der vorangegangenen 12 Monate bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres; sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes, zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kindertagesstätte Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Nettoeinkommen der vorangegangenen 12 Monate bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres; ist jedoch kein geeigneter Nachweis vorhanden, zum Beispiel zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen, ist das Zwölfwache des NettoEinkommens des letzten Monats – bzw. nach (Wieder-)Arbeitsaufnahme des ersten Monats – mit vollem Einkommen zugrunde zu legen. Weisen die Beitragspflichtigen ihr Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben.
- (3) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Änderung des Rechtsanspruches und/ oder zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden dem Träger der Kindertagesstätte mitzuteilen, sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht. Die sich daraus ergebende Beitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Beitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Personensorgeberechtigten zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu 1 Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Personensorgeberechtigten für max. 1 Jahr, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.
- (4) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personenberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (5) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung

in Abzug zu bringen; die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.

- (6) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird von der Summe der positiven Einkünfte ein Pauschalbetrag von 30 Prozent in Abzug gebracht. Damit sind Aufwendungen für die Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Arbeitslosenversicherung abgegolten. Die positiven Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit ergeben sich aus den Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Der Beitragsberechnung wird insoweit der jeweils letzte Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt. Pkt. VI Absatz 11 bleibt unberührt.  
Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die in Abzug zu bringende Einkommenssteuer ist aus den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu entnehmen. Wird 3 Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.
- (7) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.  
Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
  - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung, z. B., Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld
  - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztentwert, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
  - Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld)
  - Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)
- (8) Diese Einnahmen werden nicht zum jährlichen Nettoeinkommen angerechnet: Kindergeld, Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen.
- (9) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (10) Bei der Besoldung und den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen. Die Einkommenssteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen in Abzug zu bringen.
- (11) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen.

- (12) Den Beitragspflichtigen mit behinderten Kindern wird von den nach den Absätzen 1 – 11 ermittelten Einkommen ein behinderungsbedingter Mehrbedarf abgesetzt. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf beträgt 35 % der für das Kind maßgeblichen Regelbedarfsstufe gemäß dem Regelbedarfsermittlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Zum Nachweis der Anerkennung des behinderungsbedingten Mehrbedarfes ist der aktuelle Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

**VII  
Höhe der Kostenbeteiligung**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechend ihrem jährlichen Einkommen an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligen.
- (2) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach Pkt. I Abs. 1 dieser Ordnung sind den Anlagen 1 – 3 zu entnehmen.
- (3) Von Beitragspflichtigen, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung (SGB II, SGB XII Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz) sind, wird abweichend von Abs. 1 unabhängig vom jährlichen Einkommen ein monatlicher Beitrag pro Kind erhoben, der im Rahmen der häuslichen Ersparnis zugemutet werden kann. Der monatliche Beitrag beträgt für:

	Mindest- betreuungszeit	längere Betreuungszeit	verlängerte Betreuungszeit
<b>Kinderkrippe/ Kindergarten</b>	10 €	16 €	17 €
<b>Hort</b>	9 €	10 €	11 €

- (4) Die Regelung gemäß Absatz 3 gilt nicht für Empfänger einer Leistung nach §§ 53, 54 SGB XII oder § 35a SGB VIII; d.h. auch Beitragspflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Regel- oder Integrationskindertagesstätte besuchen und/ oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten, haben Beiträge nach dieser Vorschrift zu entrichten, sofern sie nicht Grundsicherungsleistungen nach den in Absatz 3 genannten Gesetzen beziehen. Unberücksichtigt bei der Beitragsermittlung bleiben jedoch die Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand, die durch entsprechende Leistungen nach dem SGB VIII bzw. SGB XII entstehen.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, in der Regel an 20 Öffnungstagen im Jahr eine Kita mit freien Platzkapazitäten besuchen (Besucherkind).

Für die zeitweilige Betreuung ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

- in Kinderkrippen      16,00 €                      je Betreuungstag
- in Kindergärten      12,00 €                      je Betreuungstag
- in Horten                      6,00 €                      je Betreuungstag.

Dies gilt auch für die Betreuung von Ferienkindern ohne Vertrag.

**VIII  
Beitragsermäßigung/ Beitragsübernahme**

- (1) Elternbeiträge sollen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die durchschnittlichen Elternbeiträge vom Amt für Jugend und Soziales gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG an den Träger ausbezahlt.

**IX  
Inkrafttreten**

Diese Elternbeitragsordnung wird mit dem Beginn des Monats wirksam, der dem Monat folgt, in dem die Elternbeitragsordnung jeweils im Verhältnis zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem betreffenden freien Träger von Kindertagesstätten in Frankfurt (Oder) einvernehmlich vereinbart wird.

Frankfurt (Oder), 28.06.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Anlage 1** – Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres – Krippe (*siehe Seite 73*)

**Anlage 2** – Beiträge für Kinder im Kindergartenalter – Kindergarten (*siehe Seite 74*)

**Anlage 3** – Beiträge für Kinder im Grundschulalter – Hort (*siehe Seite 75*)

Anlage 1 – Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres – Krippe (siehe Seite 72)

Anlage 1 - Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres - Krippe - (in Euro)			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
			100%			125%			130%		
Spalte			1			2			3		
Jahresnetto- einkommen		Monats- einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
unter	17.600 €	1.467 €	10	8	6	16	13	10	17	14	10
ab	17.600 €	1.467 €	29	23	18	37	29	22	39	31	23
ab	18.900 €	1.575 €	34	27	20	42	34	25	44	36	27
ab	20.200 €	1.683 €	39	31	23	48	39	29	51	41	30
ab	21.500 €	1.792 €	44	35	26	55	44	33	58	46	35
ab	22.800 €	1.900 €	49	40	30	62	49	37	65	52	39
ab	24.100 €	2.008 €	55	44	33	69	55	41	72	58	43
ab	25.400 €	2.117 €	61	49	37	77	61	46	81	64	48
ab	26.700 €	2.225 €	68	54	41	85	68	51	89	71	53
ab	28.000 €	2.333 €	75	60	45	93	75	56	98	78	59
ab	29.300 €	2.442 €	82	65	49	102	82	61	107	86	64
ab	30.600 €	2.550 €	89	71	54	112	89	67	117	94	70
ab	31.900 €	2.658 €	97	78	58	121	97	73	127	102	76
ab	33.200 €	2.767 €	105	84	63	131	105	79	138	110	83
ab	34.500 €	2.875 €	114	91	68	142	114	85	149	119	89
ab	35.800 €	2.983 €	122	98	73	153	122	92	161	128	96
ab	37.100 €	3.092 €	131	105	79	164	131	99	172	138	103
ab	38.400 €	3.200 €	141	113	84	176	141	106	185	148	111
ab	39.700 €	3.308 €	151	120	90	188	151	113	198	158	119
ab	41.000 €	3.417 €	161	128	96	201	161	120	211	169	126
ab	42.300 €	3.525 €	171	137	103	214	171	128	224	180	135
ab	43.600 €	3.633 €	182	145	109	227	182	136	238	191	143
ab	44.900 €	3.742 €	193	154	116	241	193	145	253	202	152
ab	46.200 €	3.850 €	204	163	122	255	204	153	268	214	161
ab	47.500 €	3.958 €	216	173	129	270	216	162	283	227	170
ab	48.800 €	4.067 €	228	182	137	285	228	171	299	239	179
ab	50.100 €	4.175 €	240	192	144	300	240	180	315	252	189
ab	51.400 €	4.283 €	253	202	152	302	242	181	317	254	190
ab	52.700 €	4.392 €	266	213	159	302	242	181	317	254	190
ab	54.000 €	4.500 €	273	218	164	302	242	181	317	254	190

Frankfurt (Oder), 28.06.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Anlage 2 – Beiträge für Kinder im Kindergartenalter – Kindergarten (siehe Seite 72)

Anlage 2 - Beiträge für Kinder im Kindergartenalter - Kindergarten - (in Euro)			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
			100%			125%			130%		
Spalte			1			2			3		
Jahresnetto- einkommen		Monats- einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
unter	17.600 €	1.467 €	10	8	6	13	10	17	10	11	18
ab	17.600 €	1.467 €	25	20	15	31	25	19	33	26	20
ab	18.900 €	1.575 €	29	23	17	36	29	21	38	30	23
ab	20.200 €	1.683 €	33	26	20	41	33	24	43	34	26
ab	21.500 €	1.792 €	37	30	22	46	37	28	48	39	29
ab	22.800 €	1.900 €	41	33	25	52	41	31	54	43	33
ab	24.100 €	2.008 €	46	37	28	58	46	35	61	49	36
ab	25.400 €	2.117 €	51	41	31	64	51	38	67	54	40
ab	26.700 €	2.225 €	57	45	34	71	57	42	74	59	45
ab	28.000 €	2.333 €	62	50	37	78	62	47	81	65	49
ab	29.300 €	2.442 €	68	54	41	85	68	51	89	71	53
ab	30.600 €	2.550 €	74	59	44	92	74	55	97	78	58
ab	31.900 €	2.658 €	80	64	48	100	80	60	105	84	63
ab	33.200 €	2.767 €	87	69	52	109	87	65	114	91	68
ab	34.500 €	2.875 €	94	75	56	117	94	70	123	98	74
ab	35.800 €	2.983 €	101	81	61	126	101	76	132	106	79
ab	37.100 €	3.092 €	108	87	65	135	108	81	142	114	85
ab	38.400 €	3.200 €	116	93	70	145	116	87	152	122	91
ab	39.700 €	3.308 €	124	99	74	155	124	93	162	130	97
ab	41.000 €	3.417 €	132	106	79	165	132	99	173	138	104
ab	42.300 €	3.525 €	140	112	84	175	140	105	184	147	110
ab	43.600 €	3.633 €	149	119	89	186	149	112	196	156	117
ab	44.900 €	3.742 €	158	126	95	197	158	118	207	166	124
ab	46.200 €	3.850 €	167	134	100	209	167	125	219	175	132
ab	47.500 €	3.958 €	177	141	106	221	177	132	232	185	139
ab	48.800 €	4.067 €	186	149	112	233	186	140	245	196	147
ab	50.100 €	4.175 €	196	157	118	233	186	140	245	196	147
ab	51.400 €	4.283 €	206	165	124	233	186	140	245	196	147
ab	52.700 €	4.392 €	217	174	130	233	186	140	245	196	147
ab	54.000 €	4.500 €	218	174	131	233	186	140	245	196	147

Frankfurt (Oder), 28.06.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Anlage 3 – Beiträge für Kinder im Grundschulalter – Hort (siehe Seite 72)

Anlage 3 - Beiträge für Kinder im Grundschulalter - Hort - (in Euro)			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 4 Stunden täglich			über 4 bis 6 Stunden täglich			über 6 Stunden täglich		
			100%			125%			130%		
Spalte			1			2			3		
Jahresnetto- einkommen		Monats- einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
unter	17.600 €	1.467 €	9	7	5	10	8	6	11	9	7
ab	17.600 €	1.467 €	15	12	9	18	15	11	19	15	12
ab	18.900 €	1.575 €	17	14	10	22	17	13	23	18	14
ab	20.200 €	1.683 €	20	16	12	25	20	15	27	21	16
ab	21.500 €	1.792 €	23	19	14	29	23	17	31	24	18
ab	22.800 €	1.900 €	27	21	16	33	27	20	35	28	21
ab	24.100 €	2.008 €	30	24	18	38	30	23	40	32	24
ab	25.400 €	2.117 €	34	27	20	42	34	25	44	36	27
ab	26.700 €	2.225 €	38	30	23	47	38	28	50	40	30
ab	28.000 €	2.333 €	42	34	25	53	42	32	55	44	33
ab	29.300 €	2.442 €	46	37	28	58	46	35	61	49	37
ab	30.600 €	2.550 €	51	41	31	64	51	38	67	54	40
ab	31.900 €	2.658 €	56	45	33	70	56	42	73	59	44
ab	33.200 €	2.767 €	61	49	37	76	61	46	80	64	48
ab	34.500 €	2.875 €	66	53	40	83	66	50	87	69	52
ab	35.800 €	2.983 €	72	57	43	90	72	54	94	75	56
ab	37.100 €	3.092 €	77	62	46	97	77	58	101	81	61
ab	38.400 €	3.200 €	83	67	50	104	83	62	109	87	66
ab	39.700 €	3.308 €	89	71	54	112	89	67	117	94	70
ab	41.000 €	3.417 €	96	77	57	120	96	72	126	100	75
ab	42.300 €	3.525 €	102	82	61	128	102	77	134	107	81
ab	43.600 €	3.633 €	109	87	65	136	109	82	143	114	86
ab	44.900 €	3.742 €	116	93	70	145	116	87	152	122	91
ab	46.200 €	3.850 €	123	99	74	154	123	92	162	129	97
ab	47.500 €	3.958 €	131	105	78	163	131	98	171	137	103
ab	48.800 €	4.067 €	138	111	83	166	133	100	174	139	105
ab	50.100 €	4.175 €	146	117	88	166	133	100	174	139	105
ab	51.400 €	4.283 €	154	123	93	166	133	100	174	139	105
ab	52.700 €	4.392 €	158	126	95	166	133	100	174	139	105

Frankfurt (Oder), 28.06.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Zweite Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder)**

- Sondernutzungssatzung – vom 06.01.2015

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr.32]), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04 [Nr. 08] S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr.32]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (FLStrZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl.II/05, [Nr. 09], S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 3]), in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.06.2017 folgende Zweite Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1**

Im § 2 „Sondernutzungen“ wird der Absatz 2, Punkt 6. sowie Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

§ 2 Absatz 2, Punkt 6.

6. das Aufstellen von Warenauslagen, die Durchführung von Werbe- u.a. Veranstaltungen, das Aufstellen von Werbeanlagen (z. B. Klappaufsteller) und Automaten, das Aufstellen von Verkaufsständen, Tischen, Sitzgelegenheiten und Gestaltungselementen soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, sowie Unterhaltungsgeräte,

§ 2 Absatz 3

Mobiler Handel ist für Kleinerzeuger nur auf Flächen vor Verbrauchermärkten, auf Marktflächen und in Ortsteilen und nur mit nicht ortsfesten Marktständen zulässig.

Mobile Verkaufseinrichtungen sind so zu gestalten, dass das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird und das Leergut nicht sichtbar ist.

Mobiler Handel ist in der Karl-Marx-Straße in Höhe zwischen Dr.-Hermann-Neumark-Straße und Rosa-Luxemburg-Straße und zwischen Karl-Marx-Straße 07 und Slubicer Straße untersagt.

An auf dem Marktplatz oder auf dem Oberen Brunnenplatz stattfindenden Markttagen ist der mobile Handel im Kernbereich der Innenstadt untersagt.

Die Darstellung des Kernbereiches ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 3)

Auf Antrag kann die Direktvermarktung von örtlichen landwirtschaftlichen Produkten in der Karl-Marx-Straße vom Kreuzungsbereich Rosa-Luxemburg-Straße/ Slubicer Straße bis zum Kreuzungsbereich Logenstraße/ Heilbronner Straße genehmigt werden.

§ 2 Absatz 4

Wochenmärkte im Sinne von § 67 GewO werden auf dem Marktplatz und auf dem Oberen Brunnenplatz veranstaltet.

**§ 2**

Im § 4 „Erlaubnisfreie Sondernutzungen“ wird Absatz 1 wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile innerhalb des Licht-

raumprofils der Straße (4,50 m über befahrbare Flächen und Fahrbahnen einschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand sowie 2,50 m über Gehwegen, ausschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand), z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Vordächer, Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Markisen, Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Lüftungsschächte, Aufzugsschächte für Waren, Belieferungsrutschen und Notausstiege sowie die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u.ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und kirchlicher Prozessionen,

2. Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Straßenfläche hineinragen,
3. Werbeanlagen am Leistungsort, die nicht mehr als 0,30 m in die öffentlichen Straße hineinragen,
4. Anlagen der öffentlichen Versorgung, wie Umformer, Schaltkästen usw. sowie öffentliche Einrichtungen, z.B. Polizei- und Feuerwehrzufahrten, Telefonzellen, Briefkästen usw.,
5. Verteilen von Handzetteln ohne wirtschaftlichen Hintergrund,
6. kurzfristige Lagerung von Einsammelgegenständen im Rahmen von zentralen Einsammelaktionen, wie z.B. Kleiderspenden, Sperrmüll usw.,

§ 4 Absatz 3

Die nach Abs. 1 dieser Satzung erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

Die Punkte 5 und 6 des Absatzes 1 entfallen, wenn die zu nutzenden Flächen im Bereich einer genehmigten Veranstaltung liegen.

**§ 3**

§ 7 „Erlaubnis“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Absatz 1

Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Sie gilt nur für den Erlaubnisnehmer oder seinen Rechtsnachfolger.

Auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Absatz 2

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Dies ist auch der Fall, wenn durch die Gestaltung oder Häufung von Sondernutzung das Stadtbild, insbesondere das Erscheinungsbild der Fußgängerbereiche und Plätze beeinträchtigt wird.

§ 7 Absatz 3

Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Frankfurt (Oder) keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

**§ 4**

§ 14 „Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Absatz 1

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

- a) das Land Brandenburg sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, ferner die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr

einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.

- b) die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, Ortsbeiräte, Bürgerbegehren gem. § 15 Abs. 1 BbgKVerf, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft (entsprechende rechtsichere Nachweise sind auf Verlangen beizubringen).

Als gemeinnützige Organisationen im Sinne dieser Satzung gelten auch die von einer durch Gesetz errichteten gemeinnützigen Stiftung getragenen Einrichtungen bzw. Körperschaften des Bildungswesens und deren Teileinrichtungen bzw. Teilkörperschaften.

- c) Veranstaltungen der Stadt oder der von ihr hierzu beauftragten Eigengesellschaften, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen oder von überregionaler Strahlkraft sind.

Hierzu zählen:

- Hanse-Stadt-Fest
- Altstadtfest
- je 2 Stadtteilstefte bzw. je 2 Ortsteilstefte im Ortsteil
- städtischer Weihnachtsmarkt.
- d) - Warenauslagen bis zu einer Tiefe von 3 m vor dem eigenen Geschäft, wenn das Geschäft selbst nicht auf einer Sondernutzungserlaubnis beruht,
- das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden bis zu einer Tiefe von 2,50 m vor dem eigenen Gewerbebetrieb.

**§ 14 Absatz 2**

Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

**§ 14 Absatz 3**

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 14 Absatz 4**

Eine Gebührenbefreiung nach dieser Satzung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 nicht aus.

**§ 5**

**§ 17 Übergangsbestimmungen**

Für vor Inkrafttreten dieser Satzung oder anschließender Änderungsatzungen zu dieser Satzung tatsächlich ausgeübte Sondernutzungen, die durch diese Satzung oder Ihre Änderungsatzungen erstmals erlaubnis- und / oder gebührenpflichtig werden, tritt die Erlaubnis- und / oder Gebührenpflicht 6 Monate nach Inkrafttreten der Satzung ein.

Gebührentariftablette Tariffstelle 4.3

Die Tariffstelle 4.3 wird wie folgt geändert:

Tariffstelle	Bemessungsgrundlage	Zone 1	Zone 2	Zone 3
4.3 mobile Werbeaufsteller (z.B. Klappaufsteller) bis max. 1m <sup>2</sup> Flächeninanspruchnahme	monatlich	1. Aufsteller gebührenfrei 2. Aufsteller 6,67 € 3. Aufsteller 13,20 € 4. Aufsteller 26,40 € (max. 4 Aufsteller)	1. Aufsteller gebührenfrei jeder weitere Aufsteller 6,67 € (max. 4 Aufsteller)	1. Aufsteller gebührenfrei jeder weitere Aufsteller 3,38 € (max. 4 Aufsteller)

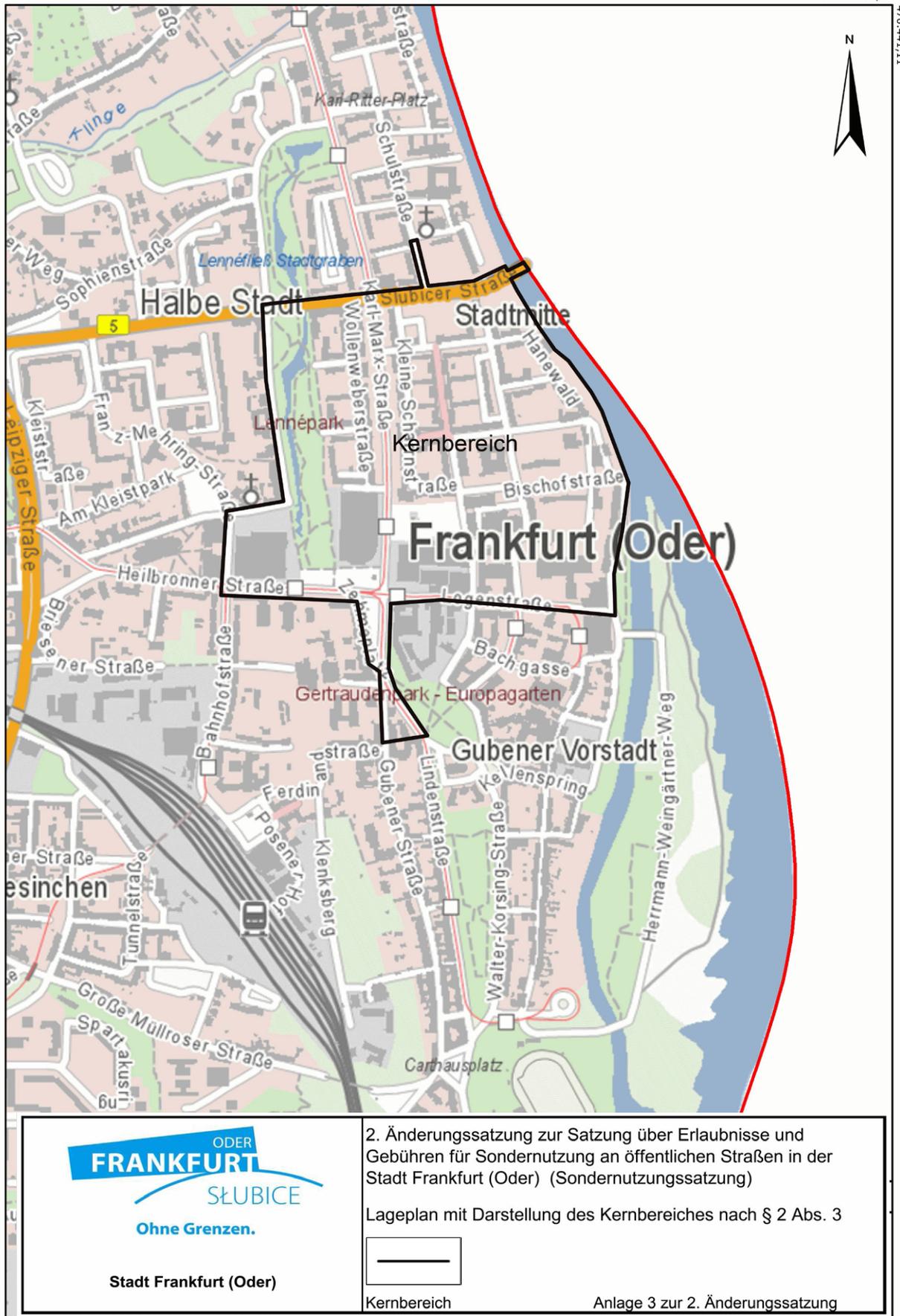
Die Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) –Sondernutzungssatzung- tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 28.06.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Anlage** – 2. Änderungssatzung Lageplan Kernbereich  
(siehe Seite 78)

Anlage – 2. Änderungssatzung Lageplan Kernbereich (siehe Seite 77)



**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Frankfurt (Oder)**  
(Straßenbaubeitragsatzung – SBBS)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 08.06.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Beitragstatbestand**

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen gem. § 10 dieser Satzung durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Beiträge werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen gem. Satz 2 rechtlich nicht möglich ist.

- (2) Zu den Anlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege).

**§ 2**  
**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundstücke oder Teile von Grundstücken,
  2. den Wert der von der Stadt Frankfurt (Oder) aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Straßen, Wege und Plätze insbesondere der:
    - a) Fahrbahnen,
    - b) Rinnen und Bordsteine,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Gehwege,
    - e) Radwege,
    - f) kombinierte Geh- und Radwege,
    - g) Beleuchtungseinrichtungen,
    - h) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,
    - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - j) Park- und Abstellflächen,
    - k) Straßenbegleitgrün,
    - l) Mischverkehrsflächen.  
Mischverkehrsflächen sind Flächen, die in ihrer gesamten Breite für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerkehr bestimmt sind.
  4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.

- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind:
1. die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
  2. die Kosten für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 3**

**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 4**

**Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten sind Höchstbreiten. Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Höchstbreiten, so trägt die Stadt Frankfurt (Oder) den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

- (3) Der Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt: (siehe Seite 80)

- (4) Der Aufwand für z. B. Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist über die in Absatz 3 festgelegten Breiten hinaus beitragsfähig.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. **Anliegerstraßen:**  
Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr, das heißt der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen. Ziel- und Quellverkehr der angrenzenden Grundstücke ist kennzeichnend für den Anliegerverkehr.
2. **Haupterschließungsstraßen:**  
Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr, das heißt der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Im Vordergrund steht die innerörtliche Verbindung zwischen Anlieger- und Hauptverkehrsstraßen.
3. **Hauptverkehrsstraßen:**  
Straßen, die hauptsächlich dem überörtlichen Durchgangsverkehr oder dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Bundes- oder Landesstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten. Ziel- und Quellverkehr außerhalb des Stadtgebietes ist kennzeichnend für Hauptverkehrsstraßen.

Straßenkategorie	anrechenbare Breiten		Anteil der Stadt Frankfurt (Oder)	Anteil der Beitragspflichtigen
	in Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB)		
<b>1. Anliegerstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	40 %	60 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 2,40 m	je 2,40 m	40 %	60 %
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 %	60 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 %	60 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	40 %	60 %
f) Beleuchtung	keine	keine	40 %	60 %
g) Oberflächenentwässerung	keine	keine	40 %	60 %
h) Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	40 %	60 %
i) Mischverkehrsflächen	nicht vorgesehen	10,00 m	40 %	60 %
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	70 %	30 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 2,40 m	je 2,40 m	60 %	40 %
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %	50 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 %	45 %
f) Beleuchtung	keine	keine	50 %	50 %
g) Oberflächenentwässerung	keine	keine	50 %	50 %
h) Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %	50 %
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	90 %	10 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 2,40 m	je 2,40 m	70 %	30 %
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %	50 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	60 %	40 %
f) Beleuchtung	keine	keine	50 %	50 %
g) Oberflächenentwässerung	keine	keine	50 %	50 %
h) Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %	50 %
<b>4. Ortsteilverbindungsstraßen</b>				
a) Fahrbahn			90 %	10 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)			90 %	10 %
c) Gehweg			90 %	10 %
d) gemeinsamer Geh- und Radweg			90 %	10 %
e) Beleuchtung			90 %	10 %
f) Oberflächenentwässerung			90 %	10 %
g) Straßenbegleitgrün			90 %	10 %
<b>5. Hauptgeschäftsstraßen</b>				
a) Fahrbahn			70 %	30 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)			60 %	40 %
c) Park- und Abstellflächen			40 %	60 %
d) Gehweg			40 %	60 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg			50 %	50 %
f) Beleuchtung			40 %	60 %
g) Oberflächenentwässerung			40 %	60 %
h) Straßenbegleitgrün			40 %	60 %

**4. Ortsteilverbindungsstraßen:**

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die hauptsächlich der Verbindung benachbarter Ortsteile dienen oder zu dienen bestimmt sind.

**5. Hauptgeschäftsstraßen:**

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

- (6) Für Anlagen, die in Abs. 3 nicht erfasst sind (z. B. Plätze, Immissionsschutzanlagen, die nicht von den erschließungsbeitragsrechtlichen Bestimmungen des BauGB erfasst werden) oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder die Anteile der Beitragspflichtigen aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten offensichtlich nicht zutreffend sind, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung die anrechenbaren Breiten sowie die Anteile der Beitragspflichtigen im Einzelfall durch Satzung.
- (7) In dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Straßenverzeichnis ist die Einstufung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in die Straßenkategorien gem. Abs. 5 Nummern 1 bis 5 sowie alle nicht zu diesen Straßenkategorien zählenden Anlagen, die einer Einzelsatzung bedürfen, zum Zeitpunkt des Satzungserlasses zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 5**

**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der nach den §§ 2 – 4 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.  
Dabei werden Art und Maß der Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit den in den Absätzen 7 (Art der Nutzbarkeit) und 4 (Maß der Nutzbarkeit) festgesetzten Nutzungsfaktoren berücksichtigt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 Baugesetzbuch – BauGB), bei Grundstücken, auf denen Vorhaben aufgrund § 33 BauGB zugelassen wurden, bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die gesamte Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt wird oder genutzt werden kann.  
Ebenso gilt bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Grundstücken, die wegen entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche/forstwirtschaftliche Nutzbarkeit) oder bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes), als Grundstücksfläche die gesamte Grundfläche des Grundstückes.
- (3) Sofern ein Bebauungsplan für Teile von Grundstücken bauliche, gewerbliche, industrielle oder damit vergleichbare Nutzungen vorsieht, bzw. diese mögliche Nutzung für andere Teile desselben Grundstückes ausschließt, wird für jede Teilfläche der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 4 gesondert angewendet. Gleiches gilt, wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzbarkeit werden die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Flächen vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen.

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

Als Vollgeschosse dieser Satzung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, die zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden können oder rein tatsächlich so genutzt werden.

- e) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder),
- f) 0,4 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken mit einer Nutzung als Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
- g) 0,3 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche sowie bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken, bei denen nach einem vorliegenden Bebauungsplan diese Nutzung festgesetzt ist,
- h) 0,05 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche
- i) 0,02 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit forstwirtschaftlicher Nutzung.

- (5) Für Grundstücke oder Teile von Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, auf denen Vorhaben aufgrund § 33 BauGB zugelassen wurden, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen. Dies gilt auch, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (6) Für Grundstücke oder Teile von Grundstücken nach Abs. 3 Satz 2 außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei bebauten Grundstücken/Grundstücksteilen aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück/Grundstücksteil baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB), ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken/Grundstücksteilen aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück/Grundstücksteil höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- c) bei bebauten Grundstücken/Grundstücksteilen, bei denen wegen der Besonderheit des Bauwerkes die Zahl der Voll-

geschosse nicht feststellbar ist, aus der Höhe des Bauwerks, geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden). Bleibt diese so ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB), ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.

- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
  - e) bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
  - f) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt, wenn diese Kirche nur eine Ebene ohne Zwischendecke aufweist. Wenn diese Kirche eine Zwischendecke aufweist, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzbarkeit werden die in Abs. 4 Buchstaben a) bis d) festgesetzten Nutzungsfaktoren jeweils um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart, wie z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiete,
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

**§ 6  
Abschnitte von Anlagen**

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand jeweils gesondert ermittelt und veranlagt werden.

**§ 7  
Mehrfacherschließung**

Bei einem mehrfach erschlossenen Grundstück wird für jede beitragsfähige Maßnahme 2/3 des tatsächlichen gem. §§ 4 und 5 ermittelten Beitrages erhoben.

**§ 8  
Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für:

- a) Fahrbahn,
- b) Radweg,
- c) Gehweg,
- d) gemeinsamer Geh- und Radweg,
- e) Park- und Abstellflächen,
- f) Beleuchtung,
- g) Oberflächenentwässerung,
- h) Straßenbegleitgrün

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

**§ 9  
Ablösung des Beitrages**

Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

**§ 10  
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 Sachenrechtsbereinigungsgesetz bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner derselben Schuld. Das gilt nicht für Beitragspflichtige nach § 10 Abs. 5.
- (5) Bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Teileigentümerschaft am Grundstück sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil bzw. entsprechend ihrem Teileigentumsanteil beitragspflichtig.
- (6) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

**§ 11  
Beteiligung der Beitragspflichtigen**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind mit dem Stand der Planungsphase 3 (Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung) der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung über die Ausbaumaßnahme mit Hinweis auf die Möglichkeit nach § 11 Abs. 2 schriftlich zu informieren. Die Beitragspflichtigen sind berechtigt, bei der Stadt Frankfurt (Oder) die Planungsunterlagen einzusehen. Dabei ist ihnen Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen, Einwände zu äußern oder Vorschläge einzubringen.
- (2) Wenn die Mehrheit der Beitragspflichtigen gem. § 10 dieser Satzung innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Ausbaumaßnahme schriftlich widerspricht, ist eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über das Bauprogramm herbeizuführen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind rechtzeitig vor Beginn einer Ausbaumaßnahme über die Art, den Umfang und die Höhe der zu erwartenden Kosten und die für das Grundstück voraussichtlich anfallenden Beiträge zu informieren.
- (4) Absatz 1 bis 3 gelten nicht, soweit lediglich Grundstückszufahrten im Sinne von § 13 hergestellt werden.

**§ 12  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des jeweiligen Abgabebescheides fällig.

**§ 13  
Kostenersatz für Grundstückszufahrten**

- (1) Der Stadt Frankfurt (Oder) ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen zu ersetzen. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen. Der zu erstattende Aufwand und die zu erstattenden Kosten sind in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen. Für die Person des Kostenerstattungspflichtigen gilt § 10 entsprechend.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, hat der Kostenerstattungspflichtige der Stadt Frankfurt (Oder) die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen. § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Ersatzanspruch nach § 13 Abs. 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. § 12 gilt entsprechend.

**§ 14  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung – SBBS) vom 01.07.2004 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 28.06.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Anlage** – Straßenverzeichnis mit Einstufung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach der Straßenkategorisierung gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5 sowie allen nicht zu diesen Straßenkategorien zählenden Anlagen, die einer Einzelsatzung bedürfen, gemäß den Regelungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Frankfurt (Oder) (Straßenbaubeitragsatzung – SBBS)

**Straßenverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis

B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BG	Baugrenze
Ende des	
Astes	Abzweig von der Straße (meist als Sackgasse)
ES	Einzelsatzung
GS	Grundstück
GG	Gemeindegrenze
KP	Knotenpunkt
KVP	Kreisverkehrsplatz
OT	Ortsteil

Straßenkategorien gem. § 4 Abs. 4 SBBS

- 1 Anliegerstraßen
- 2 Haupterschließungsstraßen
- 3 Hauptverkehrsstraßen
- 4 Ortsteilverbindungsstraßen
- 5 Hauptgeschäftsstraßen

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenkategorie gemäß § 4 Abs. 4 SBBS
1	Adoniseröscheweg (Kliestow)	1
2	Ahornweg	1
3	Akazienweg	1
4	Albert-Fellert-Straße	1
5	Albert-Lortzing-Straße	1
6	Alexej-Leonow-Straße	1
7	Alte Gasse	1
8	Alte Nuhnenstraße	1
9	Am Arboretum	1
10	Am Berg	1
11	Am Ehrenmal	1
12	Am Erlengrund	1
13	Am Goltzhorn	3
14	Am Graben	1
15	Am Großen Stern	1
16	Am Güterbahnhof	1
17	Am Halbleiterwerk	1
18	Am Hauptfriedhof	1
19	Am Hedwigsberg	1
20	Am Helensee	1
21	Am Hohen Feld	1
22	Am Kleinen Stern	1
23	Am Kleistpark	1
24	Am Klingetal KVP Rathenaustraße bis KP Kieler Straße	2
	Am Klingetal KVP Rathenaustraße bis Ende des Astes	1
25	Am Klinikum	1
26	Am Mühlenfließ	1
27	Am Musikheim	1
28	Am Park	2
29	Am Quell	1
30	Am Sandberg	2
31	Am Schlachthof	1
32	Am See	1
33	Amselweg	1
34	Am Spring	1
35	Amsterdamer Straße Anschluss Kiesweg bis Anschluss Chint-Allee	4
	Amsterdamer Straße KP Amsterdamer Straße bis KP Alte Nuhnenstraße	1
36	Am Waldrand	1
37	Am Weiher	1
38	Am Wildpark	1
39	Am Winterhafen	1
40	Am Zwickel	1
41	An den Dachsbergen	1
42	An den Seefichten	2

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenkategorie gemäß § 4 Abs. 4 SBBS
43	An den Teichen	1
44	An den Weiden	1
45	An der Alten Universität	1
46	An der Autobahn	1
47	An der Brauerei	1
48	An der Plantage	1
49	An der Schwedenschanze	1
50	Annenstraße	1
51	Apfelweg	1
52	Apollostraße	1
53	Astronautensteig	1
54	August-Bebel-Straße KP Fürstenwalder Straße bis KP Nuhnenstraße	3
	August-Bebel-Straße KP August-Bebel-Straße bis KP Dachsbau	1
	August-Bebel-Straße KP August-Bebel-Straße bis Ende des Astes	
55	Aurorahügel	1
56	Bachgasse	1
57	Badergasse	1
58	Bahnhofplatz	ES
59	Bahnhofstraße	2
60	Bahnhofsweg	1
61	Bardelebenstraße	1
62	Baronsteig	ES
63	Bauernhilfe	1
64	Bauernplatz	1
65	Bauernweg	1
66	Baumgartenstraße	1
67	Baumschulenweg KP Damaschkeweg bis KP Leipziger Straße	2
	Baumschulenweg KP Baumschulenweg bis Ende des Astes	1
68	Beckmannstraße	2
69	Beerenweg	1
70	Beeskower Straße	1
71	Beethovenstraße	1
72	Belgische Straße	1
73	Berberitzenweg	1
74	Berendsstraße	1
75	Bergstraße	1
76	Bergstraße (OT Booßen) KP Berliner Straße bis KP Kleine Straße	2
	Bergstraße (OT Booßen) KP Bergstraße bis Ende des Astes	1
	Bergstraße (OT Booßen) KP Schulstraße (OT Booßen) bis Ende des Astes	
77	Berliner Chaussee KP Goepelstraße bis Anschluß Berliner Straße (OT Booßen)	3
	Berliner Chaussee KP Berliner Chaussee bis Ende des Astes	1
	Berliner Chaussee KP Berliner Chaussee bis Anschluss Ulmenweg	
	Berliner Chaussee KP Berliner Chaussee bis Anschluss Sandfurt	

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenkategorie gemäß § 4 Abs. 4 SBBS
78	Berliner Straße	2
79	Berliner Straße (OT Booßen) Gemeindegrenze bis Anschluss Berliner Chaussee	3
	Berliner Straße (OT Booßen) KP Berliner Straße bis Ende des Astes	1
80	Bertha-von-Suttner-Straße	1
81	Biegener Straße	1
82	Biegener Weg	1
83	Birkenallee KP Am Goltzhorn bis KP Güldendorfer Straße	2
	Birkenallee Anschluss Mühlenweg bis Ende des Astes	1
	Birkenallee Anschluss Konrad-Wachsmannstraße bis KP Birkenallee	
	Birkenallee KP Konrad Wachsmannstraße bis KP Birkenallee	
	Birkenallee KP Wimpinastraße bis Anschluss Wallensteinstraße	
84	Birnbaumsmühle	3
85	Birnenweg	1
86	Bischofstraße	1
87	Blankenfeldstraße	1
88	Blumenthalstraße	1
89	Bodenreform Baugrenze bis KP Kiesweg	2
	Bodenreform Baugrenze bis Anschluss Turmstraße	4
90	Booßener Straße KP Lindenplatz bis Baugrenze	2
	Booßener Straße Baugrenze bis KP Fürstenwalder Poststraße	4
91	Böttnerstraße	1
92	Bremer Straße	1
93	Bremsdorfer Straße	1
94	Briesener Straße	1
95	Brücktorstraße	1
96	Brunnenplatz	ES
97	Bruno-H.-Bürgel-Straße	1
98	Bruno-Peters-Berg	1
99	Brüsseler Straße	1
100	Buckower Straße KP Kopernikusstraße bis KP Chint-Allee	2
	Buckower Straße KP Chint-Allee bis KP Alte Nuhnenstraße	1
101	Burgwallstraße	1
102	Buschmühlenweg	2
103	Bussardweg	1
104	Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße	1
105	Carthausplatz	2
106	Chint-Allee	2
107	Clara-Zetkin-Ring	1
108	Collegienstraße	1
109	Cottbuser Straße	2
110	Dachsbau	1
111	Dachsweg	1
112	Damaschkeweg KP Weinbergweg bis KP Nuhnenstraße	2

lfd. Nr.	Straßenname	Straßen- kategorie gemäß § 4 Abs. 4 SBBS
	Damaschkeweg KP Damaschkeweg bis KP Markendorfer Straße	1
113	Darjesstraße	1
114	Darwinstraße	1
115	Der Anger	ES
116	Die Große Trift	ES
117	Dörmerstraße	1
118	Dorfplatz	ES
119	Dorfstraße Anschluss Teichstraße bis KP Müllroser Chaussee	2
	Dorfstraße Baugrenze bis Gemeindegrenze	ES
	Dorfstraße Baugrenze bis KP Dorfstraße	1
	Dorfstraße KP Dorfstraße bis Ende des Astes	
	Dorfstraße KP Dorfstraße bis KP Dorfstraße	
120	Dornenweg	1
121	Dr.-Ernst-Ruge-Straße	1
122	Dr.-Hedwig-Hahn-Straße	1
123	Dr.-Hermann-Neumark-Straße	1
124	Dr.-Hugo-Kinne-Straße	1
125	Dr.-Salvador-Allende-Höhe	1
126	Dr.-Ursula-Sellschopp-Straße	1
127	Dresdener Platz	2
128	Dresdener Straße	1
129	Dubrower Weg	1
130	Eberswalder Straße	1
131	Ebertusstraße	1
132	Eduardspring	1
133	Eibenweg	1
134	Eichenallee KP Bodenreform bis Baugrenze	1
	Eichenallee Baugrenze bis Anschluss Eichentrift	ES
135	Eichentrift	ES
136	Eichenweg	1
137	Eichwaldweg	1
138	Eisenhüttenstädter Chaussee KP Leipziger Straße bis Gemeindegrenze	3
	Eisenhüttenstädter Chaussee (OT Lossow) KP Lindenstraße (OT Lossow) bis KP Burgwallstraße	1
139	Eisenwerk	1
140	Eldorado	1
141	Erdbeerweg	1
142	Ernst-Senckel-Weg	1
143	Ernst-Thälmann-Straße	2
144	Europaplatz	ES
145	Faberstraße	1
146	Fasanenweg	1
147	Ferdinandstraße	2
148	Feuerdornstraße	1
149	Finkenheerder Straße	1
150	Finkensteig	1
151	Finnische Straße	1
152	Fischerstraße	1
153	Fließweg	1
154	Fontanestraße	1

lfd. Nr.	Straßenname	Straßen- kategorie gemäß § 4 Abs. 4 SBBS
155	Försterei Malchow	ES
156	Förstereiweg	1
157	Forststraße	1
158	Forstweg	1
159	Frankfurter Weg	1
160	Franz-Liszt-Ring	1
161	Franz-Mehring-Straße	2
162	Französische Straße	1
163	Friedenseck	1
164	Friedensturm	1
165	Friedhofsweg	1
166	Friedrich-Ebert-Straße KP Gerhart-Hauptmann- Straße bis KP Nuhnenstraße	2
	Friedrich-Ebert-Straße KP Gerhart-Hauptmann- Straße bis KP Georg-Friedrich-Händel-Straße	1
167	Friedrich-Hegel-Straße	1
168	Friedrich-Loeffler-Straße	1
169	Fritz-Lindemann-Ring	1
170	Fröbelpromenade	ES
171	Fruchtstraße	1
172	Fuchsbau	1
173	Fuchsweg	1
174	Fünfwegekreuz	1
175	Fürstenberger Straße KP Große Müllroser Straße bis KP Cottbuser Straße	2
	Fürstenberger Straße KP Cottbuser Straße bis KP Leipziger Straße	1
176	Fürstenwalder Poststraße KP Nuhnenstraße bis KP B112	3
	Fürstenwalder Poststraße KP B112 bis KP Kleine Straße	4
	Fürstenwalder Poststraße KP Fürstenwalder Poststraße bis Ende des Astes	1
	Fürstenwalder Poststraße KP Fürstenwalder Poststraße bis KP Fürstenwalder Poststraße	
177	Fürstenwalder Straße	2
178	Galileistraße	1
179	Gartenstraße	2
180	Georg-Friedrich-Händel-Straße	1
181	Georg-Quinke-Straße	1
182	Georg-Richter-Straße	1
183	Georg-Simon-Ohm-Straße	1
184	Gerhard-Neumann-Straße	1
185	Gerhart-Hauptmann-Straße	2
186	Gertraudenplatz	ES
187	Glockrosenweg	1
188	Goepelberg	1
189	Goepelstraße KP Berliner Straße bis KP Kieler Straße	2
	Goepelstraße KP Goepelstraße bis Ende des Astes	1
190	Goethestraße	2
191	Görlitzer Straße	1
192	Gottfried-Benn-Straße	1
193	Greifswalder Weg	1

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Straßenkategorie gemäß § 4 Abs. 4 SBBS</b>
194	Gronenfelder Weg KP Birnbaumsmühle bis KP Berliner Straße	3
	Gronenfelder Weg KP Birnbaumsmühle bis KP Klingetal	1
	Gronenfelder Weg KP Gronenfelder Weg bis Ende des Astes	
195	Große Müllroser Straße	2
196	Große Oderstraße KP Kleine Oderstraße bis KP Regierungsstraße	2
	Große Oderstraße KP Kleine Oderstraße bis Ende des Astes	1
197	Große Scharrnstraße KP Regierungsstraße bis KP Logenstraße	2
	Große Scharrnstraße KP Kleine Oderstraße bis KP Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße	ES
	Große Scharrnstraße	1
	KP Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße bis KP Regierungsstraße	
198	Grubenstraße	1
199	Grüner Weg	1
200	Gubener Straße KP Ferdinandstraße bis KP Lindenstraße	2
	Gubener Straße KP Ferdinandstraße bis KP Carthausplatz	1
	Gubener Straße KP Gubener Straße bis Ende des Astes	
201	Güldendorfer Straße KP Große Müllroser Straße bis KP Birkenallee	2
	Güldendorfer Straße KP Mühlenweg bis KP Seestraße	
	Güldendorfer Straße KP Güldendorfer Straße bis Ende des Astes	1
	Güldendorfer Straße KP Mühlenweg bis Ende des Astes	
202	Güldendorfer Weg	1
203	Gustav-Adolf-Straße	1
204	Hafenstraße	1
205	Hahnendornweg	1
206	Halbe Stadt KP Rosa-Luxemburg-Straße bis KP Karl-Marx-Straße	2
	Halbe Stadt Anschluss Marienstraße bis KP Rosa-Luxemburg-Straße	1
	Halbe Stadt KP Halbe Stadt bis Ende des Astes	
207	Hamburger Straße KP Hansastraße bis KP Moskauer Straße	2
	Hamburger Straße KP Moskauer Straße bis Warschauer Straße	1
208	Hanewald	1
209	Hansaplatz	ES
210	Hansastraße KP Lennéstraße bis KP Kieler Straße	2
	Hansastraße KP Hansastraße bis Ende des Astes	1
211	Hasenwinkel	1
212	Hauptstraße	1
213	Heideweg	1
214	Heilbornring	1
215	Heilbronner Straße	2
216	Heimchengrund	1

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Straßenkategorie gemäß § 4 Abs. 4 SBBS</b>
217	Heimkehrstraße	1
218	Heinrich-Heine-Straße	1
219	Heinrich-Hildebrand-Straße Anschluss Am Goltzhorn bis KP Leipziger Straße	3
	Heinrich-Hildebrand-Straße KP Heinrich-Hildebrand-Straße bis KP Friedenseck	1
	Heinrich-Hildebrand-Straße KP Heinrich-Hildebrand-Straße bis Ende des Astes	
220	Heinrich-von-Stephan-Straße	2
221	Heinrich-Zille-Straße	1
222	Hellweg	1
223	Herbert-Jensch-Straße	2
224	Hermann-Boian-Straße	1
225	Herrmann-Weingärtner-Weg	ES
226	Hinter dem See	1
227	Hinter den Höfen	1
228	Hirschwinkel	1
229	Hohenwalder Straße	1
230	Hohler Grund	1
231	Hohlweg	1
232	Holzmarkt	ES
233	Hospitalweg	1
234	Humboldtstraße	1
235	Hummelweg	1
236	Huttenstraße	1
237	Igelweg	1
238	Ikarusstraße	1
239	Im Sande	1
240	Im Technologiepark	1
241	Im Winkel	1
242	Immenweg	1
243	Jägersteig	ES
244	Johann-Eichorn-Straße	2
245	Johannes-Kepler-Weg	1
246	John-Bardeen-Straße	1
247	Josef-Gesing-Straße	2
248	Joseph-Haydn-Straße	1
249	Jungclaussenweg	1
250	Jupiterweg	1
251	Juri-Gagarin-Ring	1
252	Kaisermühler Weg	ES
253	Kämmereiweg	1
254	Kantstraße	1
255	Karl-Liebknecht-Straße KP August-Bebel-Straße bis KP Leipziger Straße	3
	Karl-Liebknecht-Straße KP Karl-Liebknecht-Straße bis KP Fürstenwalder Straße	1
256	Karl-Marx-Straße	2
257	Karl-Ritter-Platz	2
258	Karl-Sobkowski-Straße	1
259	Kastanienallee	1
260	Käthe-Kollwitz-Straße	1
261	Kehrwiederstraße	1

Ifd. Nr.	Straßenname	Straßenkategorie gemäß § 4 Abs. 4 SBBS
262	Kellenspring	1
263	Kieler Straße	3
264	Kießlingplatz	ES
265	Kiesweg	4
266	Kietzer Gasse	1
267	Kietzer Weg	1
268	Kiliansberg	ES
269	Kirchring	1
270	Kirchsteig	1
271	Klabundstraße	1
272	Kleine Müllroser Straße	1
273	Kleine Oderstraße	2
274	Kleine Scharrnstraße	1
275	Kleine Straße Baugrenze bis Anschluss Bergstraße (OT Booßen)	2
	Kleine Straße KP Fürstenwalder Poststraße bis Baugrenze	4
	Kleine Straße Ende des Astes bis KP Kleine Straße (OT Booßen)	1
	Kleine Straße Ende des Astes bis KP Berliner Straße (OT Booßen)	1
276	Kleiststraße	1
277	Klenksberg	1
278	Klietower Straße KP Oderhang bis KP Am Schlachthof	2
	Klietower Straße KP Am Schlachthof bis Anschluss Ragoser Talweg	1
279	Klietower Weg	1
280	Klingestraße	1
281	Klingetal KP Rathenaustraße bis KP Birnbaumsmühle	2
	Klingetal KP Gronenfelder Weg bis Ende des Astes	1
282	Knappenweg	1
283	Kometenring	1
284	Kommunardenweg	1
285	Konrad-Wachsmann-Straße	1
286	Konrad-Zuse-Straße	1
287	Konstantin-Ziolkowski-Allee	2
288	Kopernikusstraße	3
289	Kosmonautensteig	1
290	Kräuterweg	1
291	Krumme Straße	2
292	Kuhau	ES
293	Kuhweg	1
294	Kurze Straße	1
295	Küstriner Berg	ES
296	Landhausweg	1
297	Langer Grund	1
298	Lebuser Chaussee KP Berliner Chaussee bis Gemeindegrenze	3
	Lebuser Chaussee KP Lebuser Chaussee bis Ende des Astes	1
299	Lebuser Mauerstraße	1
300	Lebuser Straße	ES
301	Lebuser Weg	1

Ifd. Nr.	Straßenname	Straßenkategorie gemäß § 4 Abs. 4 SBBS
302	Lehmgasse	1
303	Lehmweg	1
304	Leinengasse	1
305	Leipziger Platz	ES
306	Leipziger Straße	3
307	Lennépark	ES
308	Lennéstraße	2
309	Leopoldufer	1
310	Lessingstraße	1
311	Lettische Straße	1
312	Libellenweg	1
313	Lichtenberger Straße	1
314	Lienaustraße	1
315	Ligusterweg	1
316	Lillihof	1
317	Lindenplatz	ES
318	Lindenstraße (OT Lossow) KP Platz der Einheit (OT Lossow) bis Baugrenze	2
	Lindenstraße (OT Lossow) Baugrenze bis Anschluss Buschmühlenweg	4
	Lindenstraße (OT Lossow) KP Platz der Einheit (OT Lossow) bis KP Eisenhüttenstädter Chaussee (OT Lossow)	1
319	Lindenstraße KP Am Park bis KP Heilbronner Straße	2
	Lindenstraße KP Am Park bis KP Carthausplatz/Walter-Korsing-Straße	1
320	Lindower Weg	1
321	Lise-Meitner-Straße	1
322	Litauische Straße	1
323	Logenstraße KP Karl-Marx-Straße bis KP Gartenstraße	2
	Logenstraße KP Gartenstraße bis KP Uferstraße	1
324	Lorbeerweg	1
325	Lossower Förstereiweg	ES
326	Lossower Straße	1
327	Lübbener Straße	1
328	Luchsweg	1
329	Luckauer Straße	2
330	Ludwig-Feuerbach-Straße	1
331	Luisenstraße	1
332	Magdeburger Straße	1
333	Magistratssteig	ES
334	Mahonienweg	1
335	Malchow	2
336	Marie-Curie-Straße	1
337	Marienstraße	1
338	Markendorfer Straße KP August-Bebel-Straße bis KP Puschkinstraße	2
	Markendorfer Straße KP Markendorfer Straße bis Ende des Astes	1
339	Marktplatz	ES
340	Marsweg	1
341	Martin-Opitz-Straße	1
342	Maserphul	1

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Straßen- kategorie gemäß § 4 Abs. 4 SBBS</b>
343	Maulbeerweg	1
344	Max-Hannemann-Straße	1
345	Maxim-Gorki-Straße	1
346	Merkurweg	1
347	Messering	1
348	Methnerstraße	1
349	Meurerstraße	1
350	Milanweg	1
351	Mittelstraße	1
352	Mittelweg KP Kuhweg bis KP Am Winterhafen	1
353	Mixdorfer Straße	1
354	Moskauer Straße KP Hamburger Straße bis KP Lenné Straße	2
	Moskauer Straße KP Moskauer Straße bis Ende des Astes	1
	Moskauer Straße KP Finkensteig bis Ende des Astes	1
355	Mozartstraße	1
356	Mühlengasse	1
357	Mühlengrund	1
358	Mühlental	1
359	Mühlenweg KP Am Goltzhorn bis KP Birkenallee	2
	Mühlenweg KP Mühlenweg bis Ende des Astes	1
	Mühlenweg KP Mühlenweg bis KP Güldendorfer Straße	1
	Mühlenweg KP Mühlenweg bis KP Mühlenweg	1
	Mühlenweg KP Güldendorfer Straße bis Ende des Astes	1
360	Müllerberg	1
361	Müllroser Chaussee Anschluss Leipziger Straße bis Gemeindegrenze	3
	Müllroser Chaussee KP Müllroser Chaussee bis Ende des Astes	1
362	Müllroser Waldweg	1
363	Neubauernweg	1
364	Neue Straße	1
365	Nikola-Tesla-Straße	1
366	Nicolaus-August-Otto-Straße	1
367	Nordstraße KP Rosengartner Straße bis Nordstraße	2
	Nordstraße KP Rosengartner Straße bis Baugrenze	1
	Nordstraße Baugrenze bis KP Polnische Straße	4
	Nordstraße KP Nordstraße bis Ende des Astes	1
	Nordstraße KP Polnische Straße bis Anschluss Alte Nuhnenstraße	ES
368	Nuhnenstraße Anschluß Kopernikusstraße bis KP Fürstenwalder Poststraße	3
	Nuhnenstraße Ende des Astes bis Ende des Astes	1
	Nuhnenstraße KVP bis Ende des Astes	1
369	Nußweg	1
370	Oberkirchplatz	ES
371	Oderhang	2
372	Oderpromenade	1
373	Odersteig	1
374	Oskar-Wegener-Straße	1
375	Otto-Hahn-Straße	1

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Straßen- kategorie gemäß § 4 Abs. 4 SBBS</b>
376	Otto-Nagel-Straße	1
377	Pablo-Neruda-Block	1
378	Pagramer Straße Baugrenze bis KVP	2
	Pagramer Straße KP Kiesweg bis Baugrenze	4
379	Pappelweg	1
380	Parkweg	1
381	Paul-Feldner-Straße	2
382	Paulinenhof	1
383	Paul-Mann-Straße	1
384	Pawel-Beljajew-Straße	1
385	Peitzer Straße	1
386	Perleberger Straße	1
387	Peterhof	1
388	Peter-Tschaikowski-Ring	1
389	Pferdegasse	1
390	Pfingstberg	1
391	Pflaumenallee	1
392	Pflaumenweg	1
393	Pillgramer Straße	1
394	Platanenweg	1
395	Platz der Begegnung	ES
396	Platz der Demokratie	ES
397	Platz der Einheit	ES
398	Platz der Einheit (OT Lossow) Anschluss Am Sandberg bis Anschluss Lindenstraße (OT Lossow)	2
	Platz der Einheit (OT Lossow) KP Am Sandberg bis KP Lindenstraße (OT Lossow)	1
399	Platz der Republik	ES
400	Poetensteig	ES
401	Polnische Straße	2
402	Posener Hof	1
403	Potsdamer Straße	1
404	Prager Straße	1
405	Priestergasse	2
406	Priestersteig	1
407	Promenadengasse	1
408	Puschkinstraße KP Leipziger Straße bis KP KP Weinbergweg	2
	Puschkinstraße KP Puschkinstraße bis Ende des Astes	1
	Puschkinstraße KP Leipziger Straße bis Ende des Astes	1
409	Ragoser Talweg	1
410	Rathenaustraße	2
411	Rebhuhnweg	1
412	Regierungsstraße	2
413	Richard-Wagner-Straße	1
414	Richtstraße	1
415	Riebestraße	1
416	Robert-Havemann-Straße	2
417	Rosa-Luxemburg-Straße	3
418	Rosengartener Straße	2
419	Rosengasse	1

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Straßen- kategorie gemäß § 4 Abs. 4 SBBS</b>
420	Rostocker Straße	1
421	Rote Kapelle	1
422	Rudolf-Breitscheid-Straße	1
423	Rudolf-Frantz-Straße	1
424	Saarower Straße	1
425	Sabinusstraße	1
426	Sandfurt	1
427	Sandgrund	1
428	Sandstraße	1
429	Saturnweg	1
430	Sauerstraße	1
431	Schäferberg	1
432	Schalmeienweg	1
433	Schmalzgasse	ES
434	Schiefer Born	1
435	Schillerstraße	1
436	Schmetterlingsweg	1
437	Schönfließler Weg	1
438	Schubertstraße Ende des Astes bis KP An den Seefichten	2
	Schubertstraße KP An den Seefichten bis KP Birnbaumsmühle	1
439	Schulstraße KP Słubicer Straße bis KP Karl-Ritter-Platz	2
	Schulstraße KP Karl-Ritter-Platz bis KP Ziegelstraße	1
440	Schulstraße (OT Booßen) KP Berliner Straße (OT Booßen) bis KP Bergstraße	2
	Schulstraße (OT Booßen) KP Bergstraße (OT Booßen) bis KP Kleine Straße	1
441	Schwarzer Weg	1
442	Seelower Kehre	1
443	Seestraße	2
444	Siedlerplatz	1
445	Siedlerweg	1
446	Siedlung	1
447	Sieversdorfer Straße	1
448	Słubicer Straße	3
449	Sonnenallee	1
450	Sonnenhang	1
451	Sonnensteig	ES
452	Sophienstraße KP Beckmannstraße bis KP Halbe Stadt	2
	Sophienstraße KP Beckmannstraße bis Ende Astes	1
453	Spartakusring	1
454	Sperlingswinkel	1
455	Spiekerstraße	1
456	Spitzkrugring	1
457	Spornmachergasse	1
458	Spremberger Straße	1
459	Stachelbeerweg	1
460	Stakerweg	1
461	Stechpalmenweg	1

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Straßen- kategorie gemäß § 4 Abs. 4 SBBS</b>
462	Steingasse	1
463	Stendaler Straße	1
464	Stiftsplatz	ES
465	Stiller Weg	1
466	Stralsunder Straße	2
467	Südring	1
468	Südstraße KP Teichstraße bis Baugrenze	1
	Südstraße Baugrenze bis Gemeindegrenze	ES
469	Tankenweg Anschluss Am Sandberg bis Baugrenze	2
	Tankenweg Baugrenze bis KP Försterei Malchow	4
470	Tannenweg	1
470	Teichstraße Baugrenze bis KP Rosengartener Straße	2
	Teichstraße Baugrenze bis Anschluss Dorfstraße	4
472	Thielestraße	1
473	Thomas-Alva-Edison-Straße	1
474	Thomasiusstraße	1
475	Thomas-Müntzer-Hof	1
476	Tobias-Magirus-Straße	1
477	Topfmarkt	ES
478	Traubenweg	1
479	Triftweg	1
480	Tunnelstraße	2
481	Turmstraße	4
482	Uferstraße	1
483	Ulmenweg	1
484	Universitätsplatz	ES
485	Vahrendorfer Weg	1
486	Valentina-Tereschkowa-Straße	1
487	Venusweg	1
488	Viehtrift	1
489	Vorwerk	1
490	Waldstraße Baugrenze bis Anschluss Lindenplatz	2
	Waldstraße Baugrenze bis KP Südstraße	ES
	Waldstraße KP Waldstraße bis Gemeindegrenze	ES
491	Wallensteinstraße	1
492	Walter-Korsing-Straße	2
493	Warschauer Straße	1
494	Weidenweg	1
495	Weinberge	1
496	Weinbergweg KP Leipziger Straße bis KP Puschkinstraße	2
	Weinbergweg KP Weinbergweg bis Ende des Astes	1
497	Weißdornstraße	1
498	Wendischer Weg	1
499	Werbiger Weg	1
500	Werner-von-Siemens-Straße	1
501	Wieckestraße	1
502	Wieselspring	1
503	Wiesenweg	1
504	Wildbahn	1
505	Wildenbruchstraße	1
506	Willichstraße	1

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Straßenkategorie gemäß § 4 Abs. 4 SBBS</b>
507	Wimpinastraße	1
508	Windröschenweg	1
509	Winkelweg	1
510	Winsestraße	1
511	Winzerring	1
512	Wismarer Straße	1
513	Witebsker Straße	1
514	Witzlebenstraße	1
515	Wladimir-Komarow-Eck	1
516	Wolfsweg	1
517	Wollenweberstraße	1
518	Wulkower Straße	3
519	Wulkower Weg	1
520	Wünschstraße	1
521	Zehmeplatz	2
522	Zeisigweg	1
523	Ziegelstraße	1
524	Zschokkestraße	1
525	Zum Großen Stein	1
526	Zum Oderarm	1
527	Zum Umspannwerk	1

Frankfurt (Oder), 28.06.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-003  
„Logistikzentrum am KV-Terminal“ mit paralleler Änderung  
des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit  
und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß  
§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch\***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 08.06.2017 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-41-003 „Logistikzentrum am KV-Terminal“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Frankfurt (Oder) zwischen dem Klingetal, der Rathenaustraße, der Georg-Richter-Straße sowie dem Straßenverlauf der Birnbaumsmühle. Es grenzt im Süden unmittelbar an das KV-Terminal und im Norden an die Strecke der DB AG nach Eberswalde an. Die Gesamtfläche beträgt ca. 9,16 ha. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Frankfurt (Oder) und umfasst die

Flur 91 – Flurstück 86 (teilweise - Teilung erforderlich)

Flur 92 – Flurstück 145

Flur 92 – Flurstück 146

Flur 93 – Flurstück 67 (teilweise - Teilung erforderlich)

Auf der Fläche befanden sich bis zum Jahr 2006 Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG. Seitdem ist das Gebiet Brachland (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung (vgl. Anlage 3 zum Aufstellungsbeschluss):

Das Ziel der Planung ist es, im nördlichen Bereich des KV-Terminals bedarfsgerechte Gewerbeflächen für ein Logistikzentrum zu schaffen. Es soll ein Flächenangebot für Unternehmen bereitgestellt werden, die einen logistischen, handels- und produktionstechnischen Hintergrund sowie einen Bezug zur Nutzung des unmittelbar anschließenden KV-Terminals aufweisen. Die Nutzung des KV-Terminals ist jedoch keine Voraussetzung für die Ansiedlung eines Unternehmens. Durch die unmittelbare Nähe zum Terminal entstehen für Unternehmen kurze Wege zum Verladen ihrer Ware auf den Schienenverkehr.

Des Weiteren wird somit eine logistische Gleichung erfüllt, nach der Terminals im kombinierten Verkehr sogenannte „VAS - Value Added Services“ (zusätzliche Wertschöpfende Serviceangebote oder auch Dienstleistungen mit Mehrwert) benötigen. Das bedeutet, dass neben den Basisdienstleistungen wie Transport- und Umschlagprozesse weitere Servicetätigkeiten angeboten werden. Dazu zählen zum Beispiel Containerreparaturen, Reinigungsleistungen, Qualitätskontrollen, Montagearbeiten oder das Cross Docking. Das Cross-Docking ist eine Umschlagsart für Waren. Die Waren werden nicht gelagert, sondern über einen Umschlagsstandort direkt an den Empfänger weitergeleitet.

Im weiteren Planungsverfahren werden die Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zur Bauweise, zum Maß sowie zur Art der baulichen Nutzungen und zur Erschließung weiter konkretisiert.

Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan für den künftigen Planbereich geändert werden, indem die derzeitigen Darstellungen von Eisenbahnanlagen zu gewerblichen Bauflächen werden.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 11.07.2017 um 17:30 Uhr eine Bürgerversammlung im Raum 3.107 im Stadthaus (Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 3.OG) statt.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch\* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Es besteht in dieser Zeit auch weitere Erörterungsgelegenheit. Die eingehenden Äußerungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Eventuelle Rückfragen beantwortet die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Zimmer 1.421, Tel. 0335/552 6107.

\* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017, BGBl. I S. 1057)

**Anlage** – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets  
(siehe Seite 92)

Frankfurt (Oder), den 27.06.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

#### 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Information über den abschließenden Beschluss vom 08.06.2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 08.06.2017 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Zuvor war über die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Bürger, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 27.06.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)

#### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch\*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 08.06.2017 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Frankfurt (Oder) auf Flächen des ehemaligen Rangierbahnhofs zwischen der August-Bebel-Straße und der Straße Birnbaumsmühle. Es besteht aus 3 Teilbereichen

- Teilbereich I – Bahnwerk Birnbaumsmühle
- Teilbereich II – Güterbahnhof/ Rathenaustraße
- Teilbereich III – Güterbahnhof/ August-Bebel-Straße

Die Straßenbezeichnungen betreffen die jeweiligen Zufahrtstraßen aus dem Frankfurter Straßennetz zu den Teilbereichen II und III. Der räumliche Geltungsbereich umfasst jeweils sowohl die für die Bebauung mit PV-Anlagen vorgesehenen Flächen, als auch Flächen für Kompensationsmaßnahmen (Grünflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft) sowie Flächen für die innere Verkehrserschließung (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung (vgl. Anlage 3 zum Aufstellungsbeschluss):

Zur Herstellung von Bauplanungsrecht für die Errichtung der PV-Anlagen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Da im konkreten Fall ein Vorhabenträger die drei Teilbereiche in Richtung PV-Nutzung entwickeln will, wurde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) gemäß § 12 BauGB beantragt.

Vorhabenträger ist: actensys GmbH Ellzee - Weilheim, Zur Schönhalde 10, 89352 Ellzee (Geschäftsführer Herr Martin Weißenfels, HRB 13351 Registergericht Memmingen).

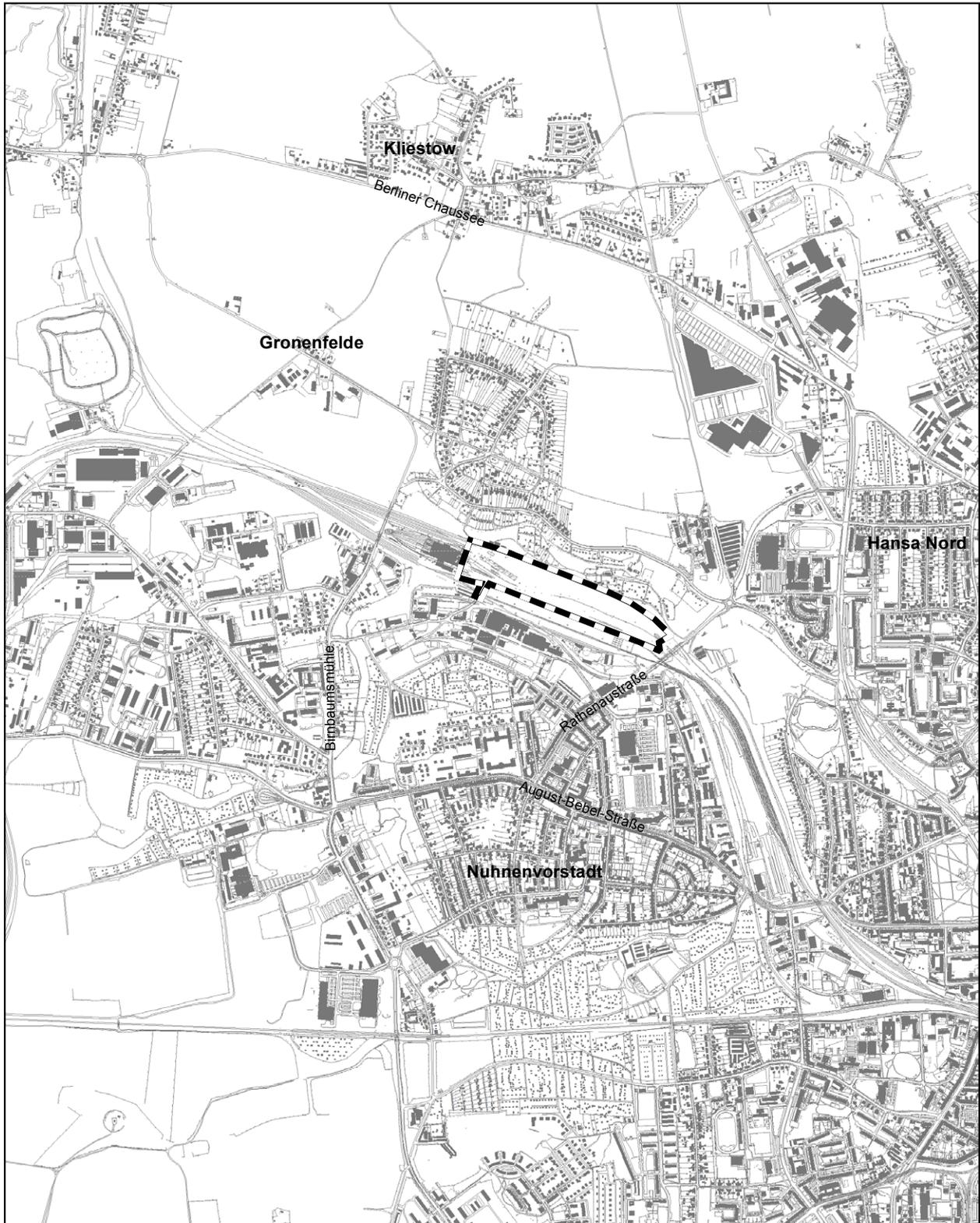
Der VBP ist mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) zu entwickeln und erlangt erst nach Abschluss eines Durchführungsvertrages gem. § 12 Abs.1 BauGB Rechtskraft.

Im Rahmen der Durchführung der Bebauungsplanung sind seitens des Vorhabenträgers bzw. dessen beauftragtem Planungsbüro (hier Landplan GmbH Erkner) die Umweltprüfung mit den Bestandteilen zu erbringen:

- Umweltbericht,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (auf der Grundlage von faunistischen und floristischen Fachuntersuchungen),
- bei Anforderung gesonderte Untersuchungen zur Bodenkontamination, ggf. auch auf Teilflächen,

(Fortsetzung S. 93)

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets „Logistikzentrum am KV-Terminal“ (siehe Seite 91)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte  
BP-41-003 "Logistikzentrum am KV-Terminal"



Maßstab 1 : 20.000

Anlage 1

Stand: 23.03.2017

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

- Untersuchungen zum Einfluss von Blendwirkungen ausgehend von den Solarpaneelen gegenüber der umgebenden Wohnnutzung (Das könnte ggf. insbesondere für Wohnnutzungen entlang der Goethestraße – Teilbereich III – Relevanz erlangen).

Im Geltungsbereich des VBP sollen festgesetzt werden:

- nach der Art der baulichen Nutzung sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiete für die Nutzung erneuerbarer Energien – Photovoltaik-Anlagen“ gemäß § 11 Abs.2 BauNVO,
- private Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, gleichzeitig als Kompensationsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB,
- ggf. private Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zur inneren Erschließung der PV-Anlagen,
- das Maß der baulichen Anlagen mit einer Grundflächenzahl (GRZ) und die zulässige Höhe der baulichen Anlagen,
- die überbaubare Grundstücksfläche mit Baugrenzen,
- der Erhalt von Gehölzstrukturen im größtmöglichen Umfang in Übereinstimmung mit der Zielstellung der Errichtung der PV-Anlagen (Berücksichtigung von Verschattungswirkungen),
- Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, z.B. Festsetzungen zum Schutz boden- und gebüschbrütender Vogelarten, ggf. Festsetzungen zur Notwendigkeit der Umsiedelung von Zauneidechsen, Festsetzungen zur Entwicklung der Kompensationsflächen mit standortgerechten Gehölzen und Flächenstrukturen entsprechend dem landschaftsplanerischen Nutzungsziel.

Energiepolitisch ist die Nutzung der Planflächen mit PV-Anlagen positiv zu bewerten, da einerseits das Potenzial erneuerbarer Energien in der Stadt Frankfurt (Oder) auf baulich vorbelasteten Flächen vergrößert wird, ohne offene Landwirtschaftsflächen „auf der grünen Wiese“ zu beanspruchen. Andererseits kann sich mit der Weiterentwicklung der EEG-Gesetzgebung die Errichtung von PV-Anlagen auch positiv auf die Energiewirtschaft der Stadt Frankfurt (Oder) auswirken.

Negative Auswirkungen auf die Wirtschaft der Stadt Frankfurt (Oder) sind vom Vorhaben nicht zu erwarten, da die Flächen wegen ihrer direkten Lage an betriebenen Bahnanlagen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen für die Wohnungswirtschaft nicht brauchbar und anderweitige wirtschaftliche Nutzungen bezüglich der Planflächen nicht absehbar sind.

Sollten viel später die stadtplanerischen Entwicklungsabsichten für die betreffenden Flächen geändert werden, so steht eine Nutzung mit PV-Anlagen anderweitigen baulichen Nutzungen weniger entgegen als z.B. großflächige Massivbauten.

Die Planungskosten – einschließlich zu erbringender Fachgutachten – werden vollständig vom Vorhabenträger getragen.

Unter der Voraussetzung, dass die erläuterten bzw. genannten Festsetzungen und Maßnahmen umgesetzt werden, sind nach allererster Einschätzung keine dauerhaften, erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Gesundheitsschädigende Auswirkungen auf die umgebende Wohnnutzung (Schutzgut Mensch) sind dann nicht zu erwarten, wenn mögliche Blendwirkungen mit technischen Mitteln und ggf. Abpflanzungen minimiert werden.

Potenziale für die ggf. notwendige Umsiedelung von Zauneidechsen sind einerseits im Plangebiet und andererseits im Naturraum vorhanden.

Dauerhafte Auswirkungen auf im Plangebiet vorkommende Brutvögel können vermieden werden, wenn rechtzeitig in der Umgebung – insbesondere auf den Kompensationsflächen – Ersatzhabitate angeboten werden (ggf. über CEF-Maßnahmen).

Erheblich negative Auswirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt sind nicht zu erwarten, wenn mit geeigneten Maßnahmen dafür gesorgt wird, dass das anfallende Niederschlagswasser in den Teilbereichen des Plangebiets versickert wird.

Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan für den künftigen Planbereich geändert werden, indem die derzeitigen Darstellungen von Eisenbahnanlagen zu Sondergebietsflächen werden.

**Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 11.07.2017 um 17:30 Uhr eine Bürgerversammlung im Raum 3.107 im Stadthaus (Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 3.OG) statt.**

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch\* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Es besteht in dieser Zeit auch weitere Erörterungsgelegenheit. Die eingehenden Äußerungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Eventuelle Rückfragen beantwortet die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Zimmer 1.421, Tel. 0335/552 6107.

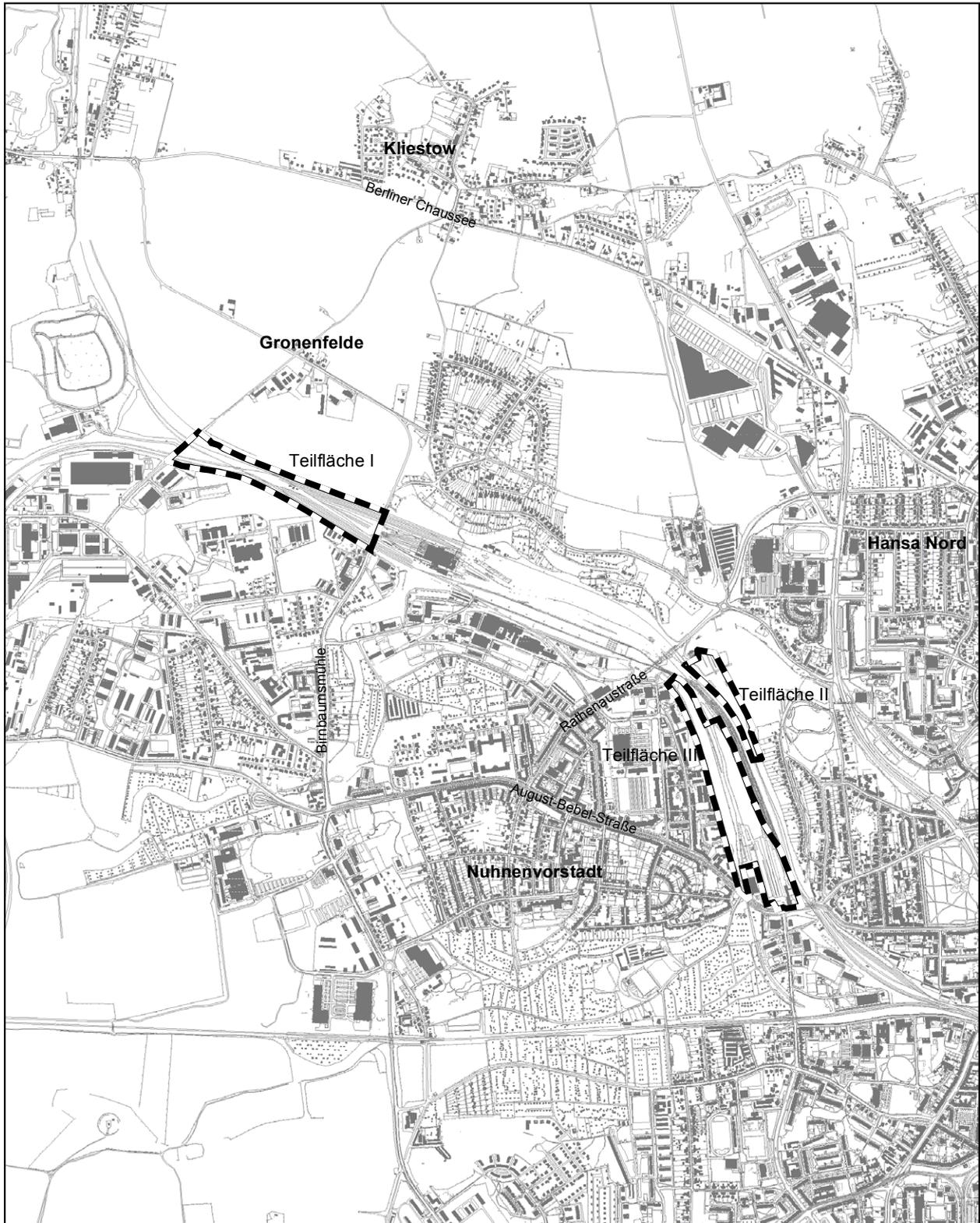
\* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017, BGBl. I S. 1057)

**Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets**  
(siehe Seite 94)

Frankfurt (Oder), den 27.06.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)“ (siehe Seite 93)



Stadt Frankfurt (Oder)

**Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Bauamt**

**Übersichtskarte  
VBP-41-004 "Photovoltaikanlagen  
Rangierbahnhof Frankfurt Oder"**

**Maßstab 1 : 20.000**

**Anlage 1**

**Dezernat II**



**Stand: 23.03.2017**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

**Bekanntmachung****über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung  
aus ihrer Sitzung am 08.06.2017****Erhaltung des Bundesstützpunktes Judo in Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für den Verbleib des Bundesstützpunktes Judo am Standort Frankfurt (Oder) aus. Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt die durch den Oberbürgermeister ergangenen Schreiben an das Bundesministerium des Innern, den Deutschen Olympischen Sportbund und den Deutschen Judo-Bund.

**Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohnern**

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird für die Fraktion Liberal Konservative Reformen (LKR)

**Steven Schaary**

als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales **berufen**.

Gleichzeitig wird Steven Schaary als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt **abberufen**.

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird für die Fraktion LKR

**Melanie Hagemann**

als sachkundige Einwohnerin in den Kulturausschuss **berufen**.

**Abberufung eines sachkundigen Einwohners im Kulturausschuss**

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird für die Fraktion GRÜNE/B90 & BI Stadtentwicklung / PIRAT

**Sebastian Bretag**

als sachkundiger Einwohner aus dem Kulturausschuss **abberufen**.

**Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Sport**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion CDU/BB anstelle von Max Knospe

**Frau Yvonne Kehlenbrink**

als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales.

**Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder)**

1. Die Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) wird in der vorliegenden Fassung bestehend aus Satzungstext und Gebührentarif, beschlossen.
2. Die Begründung zur Satzung wird zur Kenntnis genommen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Zweite Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen.

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Frankfurt (Oder) (Straßenbaubeitragsatzung – SBBS)****Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-003 „Logistikzentrum am KV-Terminal“**

Hier: Beschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffent-

**lichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 Baugesch**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-41-003 „Logistikzentrum am KV-Terminal“ aufgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.
3. Für das dargestellte Plangebiet wird die Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.
4. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung sind ortsüblich bekanntzumachen.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof- Frankfurt (Oder)“**

Hier: Beschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof- Frankfurt (Oder)“ aufgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.
3. Für das dargestellte Plangebiet soll die Änderung des Flächennutzungsplanes zu Gunsten der Darstellung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarenergienutzung“ eingeleitet werden.
4. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung sind ortsüblich bekanntzumachen.

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)**

Hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beschluss über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden werden entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung (Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan) in der zum Beschluss vorgelegten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürger, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.
2. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 5 Baugesetzbuch wird hiermit beschlossen. Die Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird gebilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
4. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

*Hinweis: Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Stellungnahmen der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit liegen während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und können im Bauamt eingesehen werden.*

**Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung wird als Bedarfsplanung und Zielorientierung für die weitere Entwicklung des Sports in der Stadt Frankfurt (Oder) zugestimmt.

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Oder-Spree über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) die gemäß Anlage 1 anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Oder-Spree ab dem 01.07.2017 abzuschließen.
2. Der Konzeption über den fachlichen Rahmen der Arbeit der gAVS gemäß Anlage 2 wird zugestimmt. Sie stellt auch für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) die inhaltliche Grundlage für die Arbeit der gAVS dar.

**Veränderung der „Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder)“**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der „Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder)“ gemäß Anlage 1 dieser Beschlussvorlage wird mit Wirkung zum 01.10.2017 zugestimmt.

**Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder). Sie soll mit Wirkung zum 01.10.2017 in Kraft treten.

**Fortschreibung der „Richtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft“**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Auf der Grundlage der §§ 22 – 25 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - sowie der §§ 12 und 16 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) beschließt die Stadtverordnetenversammlung die vorliegende Richtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (Kita-Finanzierungsrichtlinie) mit Wirkung zum 01.10.2017.

Die Verwaltung wird beauftragt, zum Sommer 2019 die FiRiLi-Kita zu überprüfen. Dazu habe die Verwaltung im Juni 2019 dem JHA und den Stadtverordneten die Kostenentwicklung in den Einzelpositionen im Zuwendungsbereich III für die Jahre 2015 bis 2018 sowie eine Übersicht, wie viele Träger mit welchen Summen die tatsächlich angefallenen Kosten nach § 16 Bbg. Kita-Gesetz erstattet bekamen, zur Diskussion zu übergeben.

**Fusion des Museums Junge Kunst der Stadt Frankfurt (Oder) mit dem Kunstmuseum Dieselkraftwerk Cottbus zum Brandenburgischen Landesmuseum für moderne Kunst innerhalb der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1) Der Zusammenführung des Museum Junge Kunst (MJK) mit dem Kunstmuseum Dieselkraftwerk Cottbus (dkw.) zum Brandenburgischen Landesmuseum für Moderne Kunst innerhalb der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus - Frankfurt (Oder) wird zugestimmt.
- 2) Das Gesetz über die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus – Frankfurt (Oder) (KultStG), die Satzung der Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus – Frankfurt (Oder) und das inhaltliche und organisatorische Konzept für das Brandenburgische Landesmuseum für moderne Kunst werden zur Kenntnis genommen. (Anlage 1: KultStG, Anlage 2: Satzung, Anlage 3: Inhaltliches und organisatorisches Konzept).
- 3) Gemäß §7 (4,5) des Stiftungsgesetzes werden als Vertreter der Stadt Frankfurt (Oder) im Stiftungsrat der Oberbürgermeister

und als sein Stellvertreter der für Kultur zuständige Beigeordnete benannt.

Die Stadtverordnetenversammlung wird vertreten durch den Vorsitzenden des Kulturausschusses. Seine Stellvertretung nimmt der jeweilige stellvertretende Kulturausschussvorsitzende wahr.

- 4) Die „Ergänzungsvereinbarung zum Abkommen über die Finanzierung der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus vom 29. August 2004 zur Finanzierung des Brandenburgischen Landesmuseums für moderne Kunst“ wird bestätigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung zu unterzeichnen und die entsprechenden Mittel für die Zuschüsse an die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus – Frankfurt (Oder) einschließlich zukünftiger Tarifanpassungen für das übergeleitete Personal in die Haushaltsplanung aufzunehmen. (Anlage 4: Ergänzungsvereinbarung, Anlage 5: Lesefassung Finanzierungsabkommen vom 29. August 2004)
- 5) Das der Stadt Frankfurt (Oder) derzeit noch zugeordnete Anlagevermögen an Kunstgegenständen in Höhe von 900.764,88 € wird zum Stichtag 30.Juni 2017 dem Eigenbetrieb Kulturbetriebe zugeordnet.
- 6) Das gesamte nach der Zuordnung durch die Stadt an den Eigenbetrieb Kulturbetriebe vorhandene Anlagevermögen, welches dem Museum Junge Kunst zuzuschreiben ist, wird mit Stichtag 1.Juli 2017 in Höhe von 1.299.911,41 € auf die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus – Frankfurt (Oder) übertragen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung für die Vermögensübertragung beim MIK zu beantragen. (Anlage 6: Darstellung des Vermögensübergangs und seine Auswirkungen auf die Bilanzen von Stadt und Eigenbetrieb Kulturbetriebe)
- 7) Die Stadt Frankfurt (Oder) schlägt vor, im Rahmen des geplanten Markenfindungsprozesses den Namen Brandenburgisches Landesmuseum für moderne Kunst um die Namenszusätze Museums Junge Kunst Frankfurt (Oder) und Kunstmuseum Dieselkraftwerk Cottbus zu ergänzen.

Die Stadt Frankfurt (Oder) richtet die Bitte an den Landtag, im Gesetzesentwurf der Landesregierung zum „Gesetz über die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder)“ den Punkt 6 in § 8 Abs. 3 zu streichen.

*Hinweis: Die Satzung für den Eigenbetrieb Kulturbetriebe wird in einer gesonderten Vorlage (Nr. 17/SVV/1044) beschlossen.*

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)“**

**Neubesetzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktion FDP/BI Stadtumbau**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 41 Absatz 6, 1. Alternative mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder auf Antrag der Fraktion FDP/BI Stadtumbau die Neubesetzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses mit nachfolgend benannten Mitgliedern und Stellvertretern wie folgt:

<b>DIE LINKE:</b>	<b>4 Sitze</b>
Mitglieder:	René Wilke Birgit Schmieder Karin Muchajer Wolfgang Welenga
Stellvertreter:	1. Annelie Böttcher 2. Frank Henke 3. Wolfgang Neumann 4. Sandra Seifert
<b>CDU/BB</b>	<b>3 Sitze</b>
Mitglieder:	Ulrich Junghanns Carola Leschke Michael Schönherr

Stellvertreter: 1. Wolfgang Müller  
2. Enrico Jurisch  
3. Thomas Wenzke  
4. Dr. Christian Federlein

**SPD** 2 Sitze  
Mitglieder: Tilo Winkler  
Dietrich Hanschel

Stellvertreter: 1. Corinna Krieger  
2. Arne Seemann  
3. Ingo Pohl

**GRÜNE/BI-StE/PIRAT** 1 Sitz  
Mitglieder: Jörg Gleisenstein  
Stellvertreter: 1. Angelika Schneider  
2. Steffen Kern  
3. Sahra Damus

**LKR** 1 Sitz  
Mitglieder: Michael Katzke  
Stellvertreter: 1. Frank Nickel  
2. Dr. Hartmut Händschke

**FDP/BI Stadtumbau** 1 Sitz  
Mitglieder: Wolfgang Mücke  
Stellvertreter: Josef Lenden

**Bestellung des Herrn Prof. Jörg-Peter Weigle als Generalmusikdirektor für das Brandenburgische Staatsorchester Frankfurt ab 01.09.2018**

**Besetzung der Stelle „Sachbearbeiter/in Gesamtstädtische Stadtumbauplanung“ im Bauamt mit Frau Anne Voigt zum 10.10.2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

**Seit 2004 „Kita mit Biss“ in Frankfurt (Oder) – das Präventionsprogramm hat sich etabliert –**

**Dritte Evaluation des Präventionsprogramms „Kita mit Biss“ im Schuljahr 2015/2016**

**Sachstand 2017 zur Fortschreibung des Luftreinhalteplanes der Stadt Frankfurt (Oder) von 2013**

**Sachstand 2017 zum Lärmaktionsplan 2. Stufe der Stadt Frankfurt (Oder) von 2013**

**Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs per 31.12.2016**

Frankfurt (Oder), 21.06.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**zur Absicht der Teileinziehung von gewidmeten Straßenflächen  
in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [15] S. 358), gibt die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde die Absicht der Teileinziehung von gewidmeten Straßenflächen bekannt.

Die Teileinziehung wegen Nutzungsänderung umfasst die Straßenfläche (im beiliegenden Lageplan schwarz unterlegt) in der Stadt Frankfurt (Oder),

Mühlenweg, Flur 153, Flurstück 176  
(Tunneldurchfahrt der Deutschen Bahn)

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Teileinziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

**Ort der Auslegung**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen  
Goepelstraße 38  
Haus 1, EG  
15234 Frankfurt (Oder)  
Einzelauskünfte/ Niederschriften von Bedenken und Anregungen in  
Zimmer 0.130, Tel. 0335/5526634

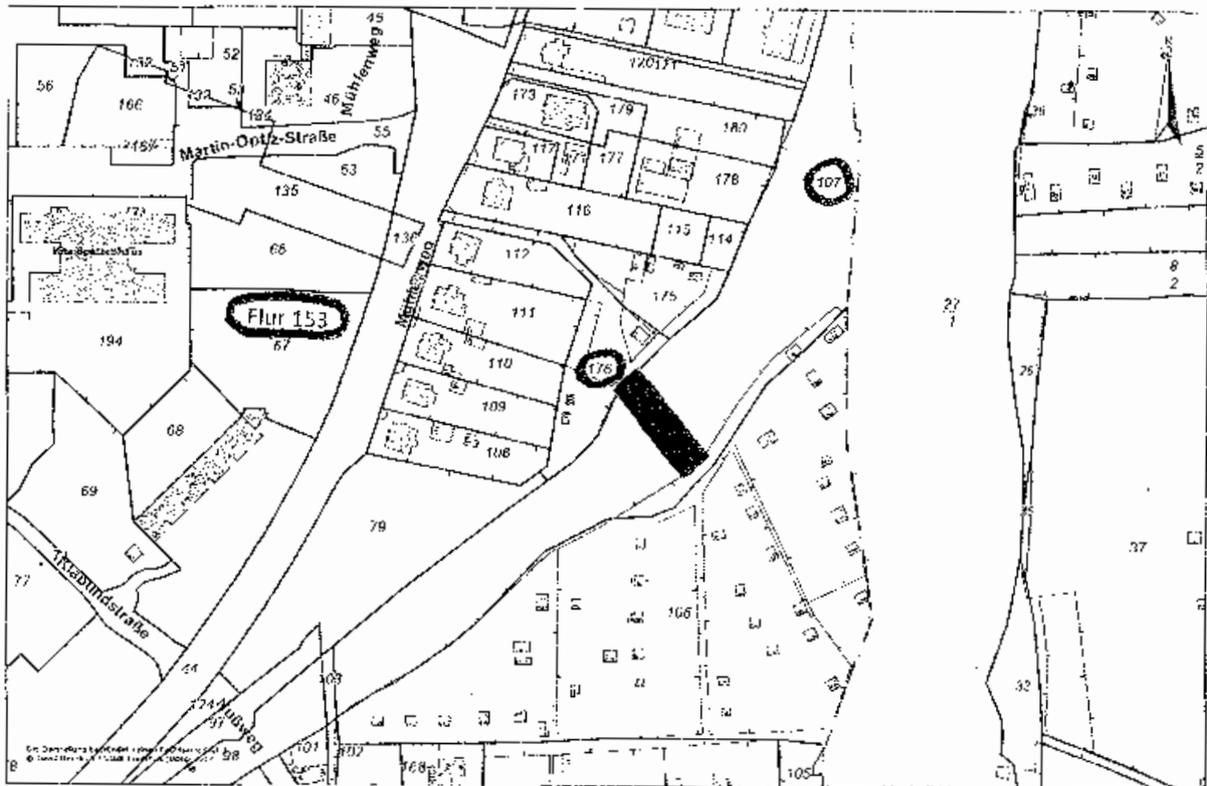
**Dauer der Auslegung**

vom 06.07.2017 bis 06.10.2017 während der Bürgersprechzeiten sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), 30.05.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Anlage – Lageplan Mühlenweg, Flur 153, Flurstück 176



**Öffentliche Bekanntmachung**

**zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen  
in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [15] S. 358), gibt die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen bekannt.

Das Gebiet zur Einziehung umfasst die Straßenflächen (im beiliegenden Lageplan schwarz unterlegt) in der Stadt Frankfurt (Oder),

**Lebuser Mauerstraße 01-03 und Schulstraße 17,  
Flur 29, Flurstück 136**

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

**Ort der Auslegung**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen  
Goepelstraße 38  
Haus 1, EG  
15234 Frankfurt (Oder)  
Einzelauskünfte/ Niederschriften von Bedenken und Anregungen in  
Zimmer 0.130, Tel. 0335/5526634

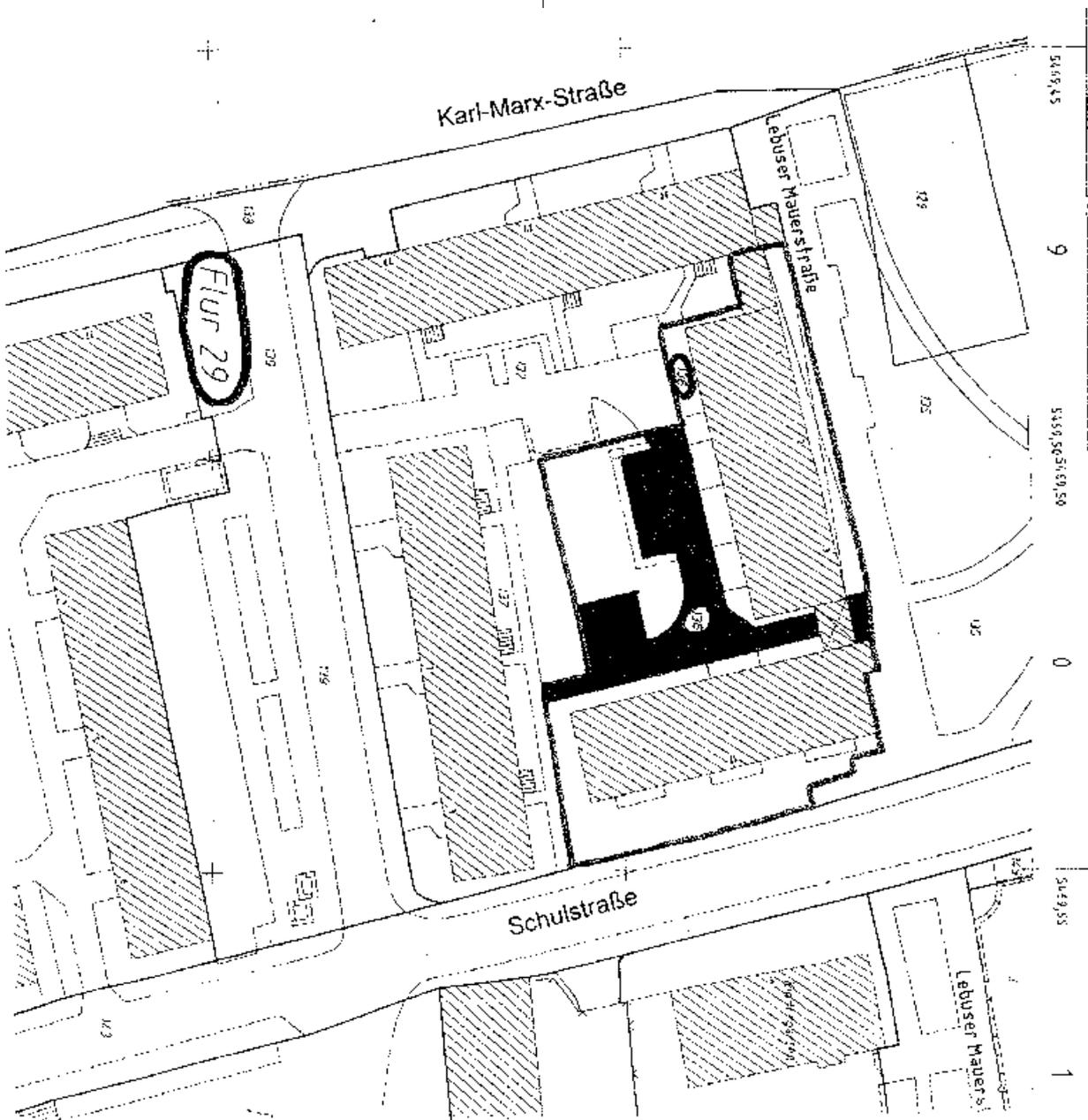
**Dauer der Auslegung**

vom 06.07.2017 bis 06.10.2017 während der Bürgersprechzeiten sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), 05.05.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Anlage** – Lageplan Lebuser Mauerstraße 01-03 und Schulstraße 17,  
Flur 29, Flurstück 136



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen**  
**in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [15] S. 358), gibt die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen bekannt.

Das Gebiet zur Einziehung umfasst die Straßenflächen (im beiliegenden Lageplan schwarz unterlegt) in der Stadt Frankfurt (Oder),

**Parkplatz Beckmannstraße, Flur 22, Flurstück 23**

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

**Ort der Auslegung**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen  
Goepelstraße 38  
Haus 1, EG  
15234 Frankfurt (Oder)  
Einzelauskünfte/ Niederschriften von Bedenken und Anregungen in  
Zimmer 0.130, Tel. 0335/5526634

**Dauer der Auslegung**

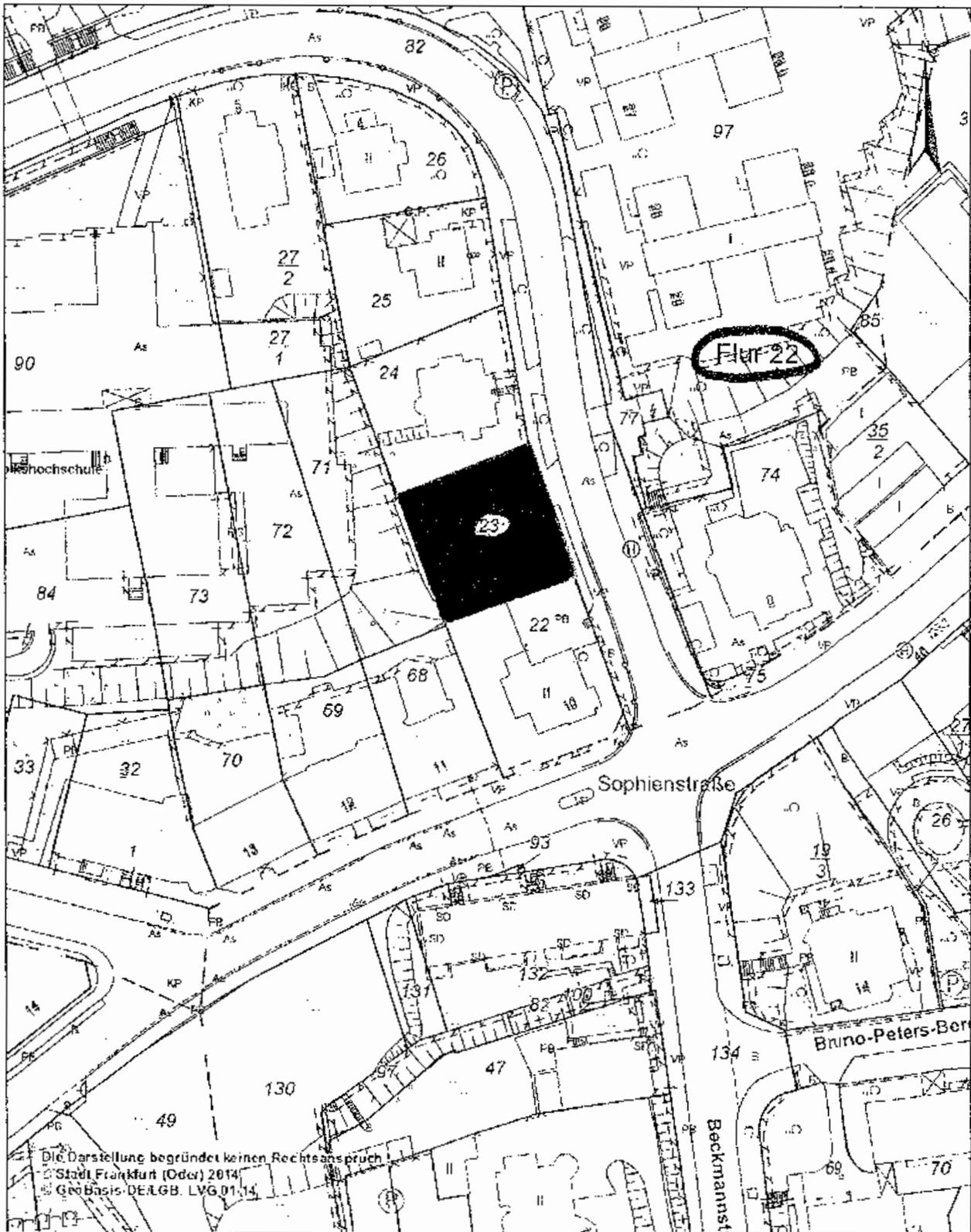
vom 06.07.2017 bis 06.10.2017 während der Bürgersprechzeiten sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), 15.06.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Anlage** – Lageplan Parkplatz Beckmannstraße, Flur 22, Flurstück 23  
(siehe Seite 101)

Anlage – Lageplan Parkplatz Beckmannstraße, Flur 22, Flurstück 23 (siehe Seite 100)



ENDE DES AMTLICHEN TEILS